

BBK

SEPTEMBER 2012

www.nwb.de

Leitfaden zur E-Bilanz

- 1 E-Bilanz: Ein Leitfaden zur Einführung ab 2012
Martin Costa und Matthias Treybal
- 20 E-Bilanz: BMF-Anwendungsschreiben zu § 5b EStG
vom 28. 9. 2011
- 27 E-Bilanz: FAQ-Liste der Finanzverwaltung vom 15. 6. 2012
- 40 E-Bilanz: Materialien in der NWB Datenbank

Elektronische Übermittlung der Abschlussdaten

E-Bilanz: Ein Leitfaden zur Einführung ab 2012

MARTIN COSTA UND MATTHIAS TREYBAL, RÖLFSPARTNER, MÜNCHEN*

Das elektronische Zeitalter hält weiter Einzug in die Finanzverwaltung: Nachdem bereits die Steuererklärungsdaten in den meisten Fällen elektronisch zu übermitteln sind, steht für das kommende Jahr die E-Bilanz an, also die elektronische Übermittlung der Bilanz und GuV-Daten. Dieser Leitfaden gibt erste Hinweise, was bei der Einführung zu beachten ist und welche Entscheidungen vorab zu treffen sind. Im Praxistipp am Ende dieser BBK-Sonderausgabe finden Sie weitere Literatur zur E-Bilanz, die in der NWB Datenbank verfügbar ist.

 Koch/Nagel/Maltseva, E-Bilanz – rationell und richtig umstellen, Herne 2012

Inhaltsübersicht

- I. Gesetzliche Legitimation der elektronischen Datenübermittlung
- II. Mindestumfang der Übermittlungspflicht
- III. Steuerbilanz, aber welche?
- IV. Lösungsmöglichkeit einer integrierten Steuerbuchführung?
- V. Gibt es ausreichend Spezial- und Ergänzungstaxonomien?
- VI. Umsetzungsplan der E-Bilanz – Checkliste mit Fragen zum E-Bilanz-Einführungsprozess
- VII. Zeitplan zur Realisierung der E-Bilanz im Mittelstand
- VIII. Ab wann drohen welche Konsequenzen durch die Finanzverwaltung?

I. Gesetzliche Legitimation der elektronischen Datenübermittlung

1. Persönlicher Anwendungsbereich

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen zur E-Bilanz ergeben sich im Wesentlichen aus § 5b EStG. In dieser Vorschrift wird der persönliche Anwendungsbereich festgelegt: Alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach §§ 4 Abs. 1, 5 EStG oder § 5a EStG ermitteln, müssen künftig den Inhalt ihrer Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die Finanzbehörde übermitteln. Somit sind alle **Gewinnermittlungsarten im Sinne von § 4 Abs. 1 EStG erfasst**, also alle

- ▶ Land- und Forstwirte,
- ▶ Gewerbetreibende und
- ▶ Selbständige, soweit diese ihren Gewinn nicht nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.

 Burlein, Die E-Bilanz im Spiegel von Politik, Rechtsprechung und praktischer Umsetzung, BBK 15/2012 S. 690
 GAAAE-14233]

* WP/StB Martin Costa ist Partner, WP/StB Matthias Treybal ist Senior Manager bei Rölfspartner, München (www.roelfspartner.de).

 Mandanten-Information – Sonderausgabe zur E-Bilanz
www.nwb.de/go/mi-e-bilanz

Hinweis: Die Überschusseinkunftsarten, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung sind vom Anwendungsbereich des § 5b EStG ausgenommen.

Soweit sich die Legitimation zur elektronischen Datenübertragung aus den Einzelsteuergesetzen ergibt, kann das BMF durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Details zum Verfahren der elektronischen Übermittlung bestimmen (§ 150 Abs. 7 AO).

Hinweis: Die Finanzbehörde kann auf Antrag des Steuerpflichtigen zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Übermittlung verzichten, wenn diese Übermittlung für den Steuerpflichtigen „wirtschaftlich oder persönlich“ unzumutbar ist (§ 150 Abs. 8 AO). Wie diese Härtefallregelung in der Praxis auszulegen ist, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Härtefallregelung restriktiv anwenden wird.

Festlegung des Mindestumfangs durch die Finanzverwaltung

1.2 Umfang der zu übermittelnden Daten

Den Mindestumfang der nach § 5b EStG elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung regelt darüber hinaus § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG: Danach wird dieser **Mindestumfang** im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vom BMF festgelegt. Die hieraus abgeleiteten **Taxonomien** wurden mit dem BMF-Schreiben vom 28. 9. 2011 sowie in der aktuellen Taxonomie-Fassung 5.1 mit BMF-Schreiben vom 5. 6. 2012 im Internet auf www.estuer.de bekanntgegeben.

E-Bilanz ab 2012

1.3 Zeitliche Anwendung

Der zeitliche Anwendungsbereich des § 5b EStG wurde im BMF-Schreiben vom 28. 9. 2011 in Tz. IX.1 festgelegt: Danach sind die Daten grundsätzlich zu übermitteln für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2011 beginnen¹.

Nichtbeanstandungsregelung

Jedoch wurde im BMF-Schreiben vom 28. 9. 2011² bereits eine Nichtbeanstandungsregelung für das Jahr 2012 aufgenommen, so dass § 5b EStG de facto erst für Wirtschaftsjahre als „scharf geschaltet“ zu betrachten ist, die nach dem 31. 12. 2012 beginnen. Somit sind **erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2013** im Jahr 2014 elektronische Bilanzen an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

Abweichende Wirtschaftsjahre

Hinweis: Bei abweichenden Wirtschaftsjahren verschiebt sich der Erstanwendungszeitraum entsprechend. Somit sind die Wirtschaftsjahre 2013/2014 im Zeitraum 2014/2015 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

1.4 Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

Die E-Bilanz ist im Zusammenhang zu betrachten mit dem Bemühen der Finanzverwaltung, die Bearbeitungsprozesse insgesamt zu automatisieren. Daher ist darüber hinaus die gesetzliche Verpflichtung zu beachten, Steuererklärungsdaten elektronisch zu übermitteln. Im Einzelnen betrifft dies:

- ▶ § 25 Abs. 4 EStG betreffend Einkommensteuererklärung,
- ▶ § 45a Abs. 1 EStG betreffend Anmeldung der Kapitalertragsteuer,

¹ § 52 Abs. 15a EStG in Verbindung mit § 1 AnwZpV vom 20. 11. 2010, BGBl I S. 2135.

² BMF, Schreiben vom 28. 9. 2011 - IV C 6 - S 2133 b/11/10009, BStBl 2011 I S. 855 [E:IAAAD-88772].

- ▶ § 31 Abs. 1a KStG betreffend Körperschaftsteuererklärung,
- ▶ § 14a GewStG betreffend Gewerbesteuererklärung,
- ▶ § 181 Abs. 2 AO betreffend gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung,
- ▶ § 48 Abs. 1 UStDV betreffend Antrag auf Dauerfristverlängerung und Umsatzsteuervoranmeldung,
- ▶ § 18 Abs. 3 UStG betreffend Umsatzsteuerjahreserklärung,
- ▶ § 60 Abs. 4 EStDV betreffend Einnahmen-Überschussrechnung.

Die elektronische Übermittlung gilt jeweils für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2010 beginnen³.

1.5 Kritik an der Rechtsgrundlage der E-Bilanz und erste Aussagen des BFH

Der BFH hat sich in zwei Urteilen auf die Seite der Finanzverwaltung gestellt: Dies betrifft zum einen eine Entscheidung, nach der die Abgabepflicht der Anlage EÜR zulässig ist⁴ und zum anderen eine Entscheidung zur elektronischen Umsatzsteuervoranmeldung⁵.

Der BFH⁶ betrachtet den auf Seiten der Steuerpflichtigen notwendigen Aufwand als „verhältnismäßig“ und sieht dies aufgrund der Härtefallregelung auch als „**nicht verfassungswidrig**“ an. Die Hoffnung einzelner Steuerpflichtiger auf eine Kapitulation der Finanzverwaltung scheint eher unrealistisch. Daran wird wohl auch die Kritik der Verbände gegen die Gliederungstiefe der E-Bilanz nichts mehr ändern.

Richtig ist aber auch, dass der in § 5b Abs. 1 EStG genannte amtlich vorgeschriebene Datensatz nicht durch ein Gliederungsschema wie im Handelsrecht im Sinne von § 266 Abs. 2 und 3 HGB für die Bilanz und von § 275 Abs. 2 und 3 HGB für die Gewinn- und Verlustrechnung auch für die Steuerbilanz und steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung eindeutig und final gesetzlich kodifiziert wurde.

Größenabhängige Erleichterungen wie in § 276 HGB wären darüber hinaus ebenfalls wünschenswert gewesen. Hier wollte sich die Finanzverwaltung offenbar je nach Bedarf Gestaltungsspielraum und Flexibilität zulasten des Steuerpflichtigen offenhalten und ist dabei wohl etwas über das Ziel hinausgeschossen⁷.

 Rätke, Taxonomie ohne Rechtsgrundlage!, Beilage zu BBK 23/2011 S. 4 [→BAAAD-96280]

Abweichung der Taxonomie vom Handelsrecht

Keine größenabhängigen Erleichterungen

Zwischenfazit: Insgesamt lässt sich somit feststellen, dass eine hinreichende gesetzliche Legitimation für die Anforderung einer elektronisch übermittelten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorliegt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass das BMF Form und Inhalt der Übermittlungspflichtigen Daten lediglich durch „Anwendungsschreiben“ festgelegt hat.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Zum sachlichen Anwendungsbereich lässt sich aus dem BMF-Schreiben vom 28. 9. 2011 in Tz. 1 entnehmen, dass die elektronische Übermittlung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen kann

- ▶ entweder nach handelsrechtlichen Bestimmungen zuzüglich einer **Überleitungsrechnung** für steuerliche Zwecke oder
- ▶ nach steuerlichen Bestimmungen als reine **Steuerbilanz**.

Arten der Datenübermittlung

³ Vgl. auch Rätke, Steuerrecht aktuell, Ab VZ 2011: Pflicht zur elektronischen Steuererklärung, BBK 4/2012 S. 151 [→MAAAE-02019].

⁴ BFH, Urteil vom 16. 11. 2011 - X R 18/09 [→VAAAAD-98385].

⁵ BFH, Urteil vom 14. 3. 2012 - XI R 33/09 [→LAAAEE-06824].

⁶ Eine ausführliche Analyse der beiden Urteile und ihre Übertragbarkeit auf die E-Bilanz liefert Burlein, Die E-Bilanz im Spiegel von Politik, Rechtsprechung und praktischer Umsetzung, BBK 15/2012 S. 690 [→GAAAEE-14233].

⁷ Zur Rechtsgrundlage vgl. aber die abweichende Ansicht von Rätke, der die Rechtsgrundlage der Taxonomie für nicht ausreichend erachtet, in: Rätke, Taxonomie ohne Rechtsgrundlage!, Beilage zu BBK 23/2011 S. 4 [→BAAAD-96280].

Zusätzlich zu übermittelnde Bilanzen

Darüber hinaus bezieht sich die Übermittlungspflicht aber auch auf Bilanzen anlässlich einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe. Zu übermitteln sind ferner die Bilanzen bei Änderungen der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen. Gleiches gilt für Zwischenbilanzen anlässlich eines Gesellschafterwechsels sowie Liquidationsschlussbilanzen nach § 11 KStG.

Ausländische Betriebsstätten

Im Falle eines inländischen Unternehmens mit ausländischen Betriebsstätten (**Outbound**) haben die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich das Unternehmen als Ganzes zu umfassen.

Im Falle eines ausländischen Unternehmens mit inländischer Betriebsstätte (**Inbound**) beschränkt sich die Übermittlungspflicht auf das Vermögen und die Aufwendungen und Erträge der inländischen Betriebsstätte.

Längere Übergangsregelung

Hinweis: Zu beachten ist insoweit die erweiterte Übergangsregelung. § 5b EStG ist hier erst auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2014 beginnen. Somit sind für inländische Betriebsstätten und für kalendergleiche Wirtschaftsjahre Bilanzen für 2015 erst im Jahr 2016 zu übermitteln.

II. Mindestumfang der Übermittlungspflicht

1. Art der Daten

Stammdaten und Jahresabschlussdaten

Den Mindestumfang der zu übermittelnden Daten legt das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG fest. Dabei setzen sich die zu übermittelnden Daten aus zwei Modulen zusammen:

- ▶ dem Stammdaten-Modul (sog. GCD-Modul) und
- ▶ dem Jahresabschluss-Modul (GAAP-Modul).

Beispiele der zu meldenden Daten

In den Stammdaten sind Informationen enthalten wie z. B. die Art des Berichts, die Berichtsbestandteile oder Informationen über das Unternehmen wie Name und Rechtsform. Das Jahresabschluss-Modul enthält die aus der Finanzbuchhaltung generierten Daten zu Bilanz, GuV oder Ergebnisverwendung. Hinzu kommen weitere Daten, z. B. die einer steuerlichen Überleitungsrechnung oder die Daten von Anhang und Lagebericht⁸.

Die Finanzverwaltung unterscheidet im BMF-Schreiben vom 28. 9. 2011 in Tz. 15 und 16 innerhalb der Taxonomie zwischen verschiedenen Positionstypen.

 BMF, Schreiben vom 28. 9. 2011 - IV C 6 - S 2133 b/11/10009
[→IAAAD-88772]

2. Positionstypen

2.1 Mussfelder

Die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen müssen die Unternehmen zwingend befüllen, sie beschreiben den Mindestumfang. Bei sog. Summenmussfeldern gilt dies auch für die darunter liegenden Ebenen, weil diese Felder benötigt werden für die rechnerische Richtigkeit. Es wird formal bei der Datenübermittlung geprüft, ob die Mussfelder in den Datensätzen enthalten sind.

Hinweis: Sofern für ein „Mussfeld“ kein entsprechendes Konto in der Finanzbuchführung gefunden werden konnte, ist im entsprechenden „Mussfeld“ der Taxonomie ein Wert „NIL“ einzutragen⁹. „NIL“ steht für „Not in List“. Für eine Reihe von „Mussfeldern“ ist ein unmittelbarer Kontennachweis erwünscht. Jedem dieser besonders gekennzeichneten „Mussfelder“ sind ein oder mehrere Konten des Fibu-Kontenrahmens zuzuordnen.

⁸ Zum verwendeten Datenstandard XBRL vgl. etwa Meyer-Pries/Mersmann, Web-Publizität mit XBRL im Rahmen des eHUG – Technische Umsetzung des eReporting bei der Offenlegung, BBK 22/2006 S. 1211 [→QAAAC-19363].

⁹ BMF, Schreiben vom 28. 9. 2011, Tz. 17 und 18.

Bei „Summenmussfeldern“ gilt dies auch für die dem „Summenmussfeld“ rechnerisch zugeordneten darunter liegenden Ebenen. Wird ein „Mussfeld“ übermittelt, ist auch die zugehörige Oberposition mit zu übermitteln.

Summenmussfelder

Das bedeutet: Auch das Summenfeld wird zum „Summenmussfeld“, sobald ein darunter liegendes „Mussfeld“ übermittelt werden soll¹⁰. Ebenso sind die „rechnerisch notwendigen Positionen“ zu befüllen, damit eine Versendung möglich ist. Bei den rechnerisch notwendigen Positionen handelt es sich zumeist um Auffangpositionen (vgl. 2.3).

2.2 Mussfeld, Kontennachweis erwünscht

„Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ bedeutet, dass zusätzlich Auszüge aus der Summen-/Saldenliste der in diese Position einfließenden Konten mitgeliefert werden sollen. Anzugeben sind nach dem BMF-Schreiben Kontonummer, Kontobezeichnung und Saldo zum Stichtag.

Auszug aus der Summen- und Saldenliste

Hinweis: Darüber hinaus ist ein freiwilliger Kontennachweis auch für jede andere Position der Taxonomie möglich.

2.3 Auffangpositionen

Die Finanzverwaltung will eigener Aussage nach Eingriffe in das Buchungsverhalten der Unternehmen vermeiden und trotzdem eine möglichst hohe Standardisierung erreichen. Deshalb enthält die Taxonomie ergänzend sog. Auffangpositionen. In der unter www.estuer.de veröffentlichten Taxonomie sind diese Positionen erkennbar durch die Formulierung „nicht zuordenbar“ im beschreibenden Text der Positionsbezeichnung.

Ziel: Keine Eingriffe ins Buchungsverhalten

Beispiel  Die Taxonomie sieht eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Umsatzsteuertatbeständen vor. *Bebucht ein Unternehmen aber ein einheitliches Erlöskonto mit Steuerschlüsseln, lassen sich die Werte für die E-Bilanz nicht auf Kontenebene ermitteln. Hier ist es zulässig, den Saldo der Auffangposition „Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen“ zuzuordnen.*

3. Vorgehensweise bei der Zuordnung der Konten einer Finanzbuchhaltung zur Taxonomie (Kontenmapping)

Um die Kerntaxonomie 5.1 etwas übersichtlicher zu gestalten, ist es zunächst empfehlenswert, sich anhand der Filter der unter www.estuer.de mitgelieferten Excel-Datei eine Vorauswahl zu erstellen. Dabei sollte man zunächst eine Unterteilung der Taxonomie anhand der „Aggregation Rules“ in „Bilanz“ oder „Gewinn- und Verlustrechnung“ oder „steuerliche Gewinnermittlung“ vornehmen.

 www.estuer.de

Anschließend empfiehlt es sich, die für das eigene Unternehmen passende Rechtsform auszuwählen. Hierzu ist der Filter im Bereich „References“ und der entsprechenden „Legal Form“ zu wählen, je nachdem, ob man ein Einzelunternehmen, eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft ist.

Im nächsten Schritt kann man sich auf die „Mussfelder“ konzentrieren. Bei dieser Vorgehensweise erhält man in der Taxonomie 5.1

¹⁰ BMF, Schreiben vom 28. 9. 2011, Tz. 14.

- ▶ für die Bilanz einer Kapitalgesellschaft 226 „Mussfelder“ und
- ▶ für die Gewinn- und Verlustrechnung 211 „Mussfelder“, jeweils einschließlich der Auffangpositionen¹¹.

Notwendig ist nun, die in der Finanzbuchhaltung verwendeten Konten auf die Taxonomiepositionen zu verteilen (Mapping). Hieraus wird ersichtlich, welche zusätzlichen Daten möglicherweise ermittelt werden müssen¹².

4. Auffangpositionen für Bilanz und GuV

Die folgende Tabelle enthält die Auffangpositionen für den Berichtsbestandteil „Bilanz“¹³:

 www.eststeuer.de

Ebene	Position der Steuertaxonomie	Auffangposition
1	Bilanz	
2	Bilanzsumme, Summe Aktiva	
3	Anlagevermögen	
4	Immaterielle Vermögensgegenstände	
5		Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutz- und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5		Geschäfts-, Firmen- oder Praxiswert, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5		Geleistete Anzahlungen (immaterielle Vermögensgegenstände), soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4	Sachanlagen	
5	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	
6		Übrige Grundstücke, nicht zuordenbar
5		Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5		Technische Anlagen und Maschinen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
		Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar

¹¹ Vgl. Abschnitt 4.

¹² Vgl. ausführlich Koch/Nagel/Maltseva, E-Bilanz – rationell und richtig umstellen, Heme 2012, S. 174 ff.

¹³ Diese sind erkennbar durch den Text „nicht zuzuordnen“, BMF-Schreiben vom 28. 9. 2011, Tz. 19. Vgl. Koch/Nagel/Maltseva, E-Bilanz – rationell und richtig umstellen, S. 239 ff.

Ebene	Position der Steuertaxonomie	Auffangposition
5		Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5	Sonstige Sachanlagen	
6		Übrige sonstige Sachanlagen, nicht zuordenbare Sachanlagen
4	Finanzanlagen	
5	Anteile an verbundenen Unternehmen	
6		Anteile an verbundenen Unternehmen, nach Rechtsform nicht zuordenbar
5		Anteile an verbundenen Unternehmen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	
6		Ausleihungen an verbundene Unternehmen, nach Rechtsform nicht zuordenbar
5		Ausleihungen an verbundene Unternehmen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5	Beteiligungen	
6		Sonstige Beteiligungen, nicht zuordenbar
5		Beteiligungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
6		Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, nicht nach Rechtsform zuordenbar
5		Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5	Wertpapiere des Anlagevermögens	
6		Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
5		Wertpapiere des Anlagevermögens, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5	Sonstige Ausleihungen	
6		Übrige sonstige Ausleihungen/nicht zuordenbare Ausleihungen
5		Sonstige Ausleihungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5	Sonstige Finanzanlagen	
6		Übrige sonstige Finanzanlagen/nicht zuordenbare Finanzanlagen
3	Umlaufvermögen	

Ebene	Position der Steuertaxonomie	Auffangposition
4	Vorräte	
5		Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5		Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5		Fertige Erzeugnisse und Waren, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5		Geleistete Anzahlungen (Vorräte), soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
5		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5		Forderungen gegen verbundene Unternehmen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5		Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
5	Sonstige Vermögensgegenstände	
6		Übrige sonstige Vermögensgegenstände/nicht zuordenbare sonstige Vermögensgegenstände
5		Sonstige Vermögensgegenstände, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4	Wertpapiere des Umlaufvermögens	
5		Sonstige/nicht zuordenbare Wertpapiere des Umlaufvermögens
6		Übrige sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens/nicht zuordenbare sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
5		Sonstige nicht zuordenbare flüssige Mittel
		Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
3		Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
3		Aktive latente Steuern, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar

Ebene	Position der Steuertaxonomie	Auffangposition
3		Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
2	Bilanzsumme, Summe Passiva	
3	Sonderposten mit Rücklagenanteil	
4	Steuerfreie Rücklagen	
5		Übrige steuerfreie Rücklagen/nicht zuordenbare steuerfreie Rücklagen
3	Rückstellungen	
4	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
5		Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, nicht zuordenbar
4		Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4		Steuerrückstellungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4	Sonstige Rückstellungen	
5		Übrige sonstige Rückstellungen/nicht zuordenbare Rückstellungen
4		Sonstige Rückstellungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
3	Verbindlichkeiten	
4		Anleihen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4		Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4		Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4		Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4		Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
4		Sonstige Verbindlichkeiten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar

Ebene	Position der Steuertaxonomie	Auffangposition
3		Passive Rechnungsabgrenzungsposten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar
3		Passive latente Steuern, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar

Auffangpositionen der GuV

Die folgende Tabelle umfasst die Auffangpositionen im Berichtsbestandteil „Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtkostenverfahren“¹⁴:

Ebene	Position der Steuertaxonomie, Bereich GuV, Gesamtkostenverfahren	Auffangposition
1	Gewinn- und Verlustrechnung	
2	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	
3	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
4	Betriebsergebnis (GKV)	
5	Rohergebnis (GKV)	
6	Gesamtleistung (GKV)	
7	Erträge zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben	
8	Umsatzerlöse aus Zweckbetrieben und anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	
9		Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteueratbeständen
7	Umsatzerlöse (GKV)	
8	In Umsatzerlöse (GKV) enthaltener Bruttowert	
9		Umsatzerlöse ohne Zuordnung nach Umsatzsteueratbeständen
8	In Umsatzerlöse (GKV) verrechnete Erlösschmälerungen	
9		Erlösschmälerungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteueratbeständen
6	Sonstige betriebliche Erträge (GKV)	
7	Erträge aus Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil	
8		Sonstige/nicht zuordenbare Erträge aus Auflösung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil
7	Erträge aus der Herabsetzung/Auflösung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	
8		Nicht PWB/EWB zuordenbare Wertberichtigung
7		Andere sonstige betriebliche Erträge (GKV)
6	Materialaufwand	
7	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	
8	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	

¹⁴ Vgl. Koch/Nagel/Maltseva, E-Bilanz – rationell und richtig umstellen, S. 246 ff.

Ebene	Position der Steuertaxonomie, Bereich GuV, Gesamtkostenverfahren	Auffangposition
9		Aufwendungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
8	Aufwendungen für bezogene Waren	
9		Wareneinkauf ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
7	Aufwendungen für bezogene Leistungen	
8		Übrige Leistungen ohne Zuordnung nach Umsatzsteuertatbeständen
5	Personalaufwand	
6	Löhne und Gehälter	
7		Übrige und nicht zuordenbare Löhne und Gehälter
6	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	
7		Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, nicht zuordenbar
5	Abschreibungen	
6	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	
7	Außerplanmäßige und Sonderabschreibungen	
8	Außerplanmäßige Abschreibungen	
9		Außerplanmäßige Abschreibungen, nicht zuordenbar
8		Außerplanmäßige und Sonderabschreibungen, nicht zuordenbar
7		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, nicht zuordenbar
5	Sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV)	
6	Miet- und Pacht aufwendungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter	
7		Übrige/nicht zuordenbare Miete und Pacht für unbewegliche Wirtschaftsgüter
6	Miet- und Pacht aufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter	
7		Übrige/nicht zuordenbare Miete und Pacht für bewegliche Wirtschaftsgüter
6	Einstellung in steuerliche Rücklagen	
7		Übrige/nicht zuordenbare Einstellung in steuerliche Rücklagen
6	Aufwand aus Wertberichtigungen des lfd. Jahres	
7		Nicht PWB/EWB zuordenbare Wertberichtigung
4	Finanz- und Beteiligungsergebnis	
5	Erträge aus Beteiligungen	

Ebene	Position der Steuertaxonomie, Bereich GuV, Gesamtkostenverfahren	Auffangposition
6		Erträge aus Beteiligungen, nach Rechtsform der Beteiligung nicht zuordenbar
5	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	
6		Erträge aus Beteiligungen, nach Rechtsform der Beteiligung nicht zuordenbar
5	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	
6		Übrige/nicht zuordenbare sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
5	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	
6		Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, nicht zuordenbar
5	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
6		Übrige/nicht zuordenbare sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen
3	Außerordentliches Ergebnis	
4	Außerordentliche Aufwendungen	
5		Andere außerordentliche Aufwendungen, nicht zuordenbar
3		Ergebnis der ausländischen Betriebsstätten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar

5. Können Anpassungen des Kontenrahmens tatsächlich vermieden werden?

Übermittlung aller handelsrechtlichen Konten?

Wird der Kontenrahmen nicht an die Taxonomie angepasst und sind Konten im Fibu-Kontenrahmen oder gebuchte Beträge in bestehenden Fibu-Konten nicht eindeutig einer Taxonomie-Position zuzuordnen, können die Auffangpositionen verwendet werden. Es stellt sich dennoch die Frage, ob ein Unternehmen, das vollumfänglich die Compliance-Erfordernisse erfüllen möchte, wirklich alle handelsrechtlichen Konten und deren Inhalt in der Taxonomie offenlegen sollte.

Übermittlung der Geschäftsführer-Gehälter

Beispiel ▶ *Hiernach wären eigene Konten für die Geschäftsführer-Gehälter auch in der Finanzbuchführung einzuführen. Ob dies gewünscht ist, erscheint zumindest fraglich, denn bislang wurden die Gehälter der Geschäftsführer im gesamten Personalaufwand gebucht.*

Übermittlung nur der Mindestanforderungen

Alternativ könnte man auch die Auffassung vertreten, nur das Mindestmaß an Informationen in der Taxonomie offenzulegen. Damit setzt man sich möglicherweise jedoch der **Gefahr weiterer Nachfragen der Finanzverwaltung** aus. Dies ist zu befürchten, wenn man von den Auffangpositionen allzu regen Gebrauch gemacht hat.

 Wichtige Grundsatzentscheidung

Hinweis: Vorab zu entscheiden ist deshalb, ob ein Unternehmen das Thema E-Bilanz nach dem sog. „Full Compliance Approach“ im vollen Umfang abbilden möchte oder

ob es die Datenübermittlung beim Mindestumfang belassen möchte. Dies ist eine Grundsatzentscheidung¹⁵.

Grundsätzlich lässt sich zusammenfassend feststellen, dass keine zwingende Notwendigkeit besteht, einen bestehenden Kontenrahmen aus der Finanzbuchführung an die Taxonomie anzupassen. Dies ist z. B. dann wichtig, wenn eine **Vielzahl ausländischer Konzerngesellschaften** einen einheitlichen Kontenrahmen verwendet, der nicht angepasst werden soll oder kann, wenn die Finanzverwaltung in Deutschland besondere Anforderungen stellt.

Hinweis: Nach aktuellem Stand der Dinge sollen die Auffangpositionen bestehen bleiben. Deren Abschaffung nach 2015 war kurzzeitig von der Finanzverwaltung diskutiert worden, was aber laut BMF wieder „vom Tisch sein soll“. Dies wird auch durch die FAQ-Version 2012 vom 15. 6. 2012, Tz. 4g bestätigt.

Keine Anpassung einheitlicher internationaler Konzernkontenrahmen an die E-Bilanz

Auffangpositionen stehen dauerhaft zur Verfügung

III. Steuerbilanz, aber welche?

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Steuerbilanz und in welchem Stadium diese elektronisch zu übermitteln ist. Diese Frage ist heute nicht mehr nur unter steuerrechtlichen, sondern auch aus Gründen der **Bearbeitungseffizienz** unter systemtechnischen Gesichtspunkten zu beleuchten. Denn bekannt ist der Grundsatz: Eine Steuerbilanz „lebt.“

Steuerbilanzen „leben“

Zur Verdeutlichung dient das folgende Beispiel für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die neben dem Handels- und Steuerrecht zusätzlich noch nach IFRS bilanzieren müssen:

Für die Berechnung der latenten Steuern nach IFRS im Rahmen des Tax Accounting dient eine „vorläufige Steuerbilanz“, um die temporären Differenzen zu berechnen. Somit wird bereits im Zeitpunkt der Erstellung oder Prüfung des IFRS-HB II-Abschlusses der Gesellschaft erstmalig eine Steuerbilanz erstellt.

Vorläufige Steuerbilanz für die Rückstellungsberechnung

Diese Steuerbilanz ist dann auch die Basis für die Berechnung der Steuerrückstellung, die in dem der Prüfung unterliegenden IFRS-Abschluss der rechtlichen Einheit gebucht wird. Die Steuerrückstellung darf zumindest keinen über die Wesentlichkeitsgrenzen des Prüfers hinausgehenden Fehler für den Abschluss bedeuten.

Abweichungen des HGB-Abschlusses durch bessere Kenntnisse

Hinweis: Dessen ungeachtet ist es jedoch häufig der Fall, dass der HGB-Jahresabschluss des Unternehmens nicht zeitgleich mit dem IFRS-HB II-Abschluss des Unternehmens finalisiert wird. Daher kann der HGB-Abschluss von dem Erkenntnisstand abweichen, der zum Zeitpunkt der Finalisierung des IFRS-Abschlusses vorlag.

Insofern würde sich auf Basis des nunmehr veränderten HGB-Abschlusses aufgrund der nach wie vor bestehenden Maßgeblichkeit des HGB-Abschlusses für die Steuerbilanz eine neue, **zweite Steuerbilanz** ergeben. Um die Überleitbarkeit der Bilanzpositionen der Handelsbilanz zur Taxonomie zu gewährleisten, wäre somit diese Steuerbilanz elektronisch zu übermitteln.

Nochmalige Abweichungen im Rahmen der Steuererklärungen

Nun kann es aber auch sein, dass im Rahmen der Erstellung der Steuererklärungen sich neue und möglicherweise bessere Erkenntnisse ergeben, die die bisherige HGB-Bilanz und die sich daraus ableitenden Steuerbilanzpositionen als unrichtig erscheinen lassen.

¹⁵ Eine ausführliche Darstellung der Projektorganisation und der nötigen Grundsatzentscheidungen findet sich bei Koch/Nagel/Maltseva, E-Bilanz – rationell und richtig umstellen, NWB Verlag, Heme 2012, im Abschnitt 3 ab S. 127.

Es gilt nunmehr der Grundsatz: Eine „falsche“ Handelsbilanz kann nicht maßgeblich sein.

„Dritte“ Steuerbilanz wird übermittelt und Jahre später von der Bp geändert

Somit wäre die dritte Steuerbilanz geboren. Diese soll schließlich der Besteuerung unterworfen werden und wäre somit der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Erfolgt nun nach Jahren eine Betriebsprüfung, die dann die damalige Steuerbilanz ändert, wäre die **vierte Steuerbilanz** entstanden. Ob diese dann für Zwecke des steuerlichen Bilanzzusammenhangs ebenfalls als „Korrekturversion“ in der dann hoffentlich noch für das jeweilige Jahr verfügbaren Taxonomie korrigierbar und übermittelbar ist, ist von Seiten des BMF noch nicht kommentiert worden.

Fazit: Hier besteht unserer Ansicht nach noch Klärungsbedarf von Seiten des BMF.

IV. Lösungsmöglichkeit einer integrierten Steuerbuchführung?

1. Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz

Es stellt sich die Frage, ob die vom BMJ geäußerte Kritik an einer faktischen Schaffung einer unabhängigen Steuerbilanz zeitgemäß ist¹⁶. Aufgrund der durch das BilMoG durchgeführten **Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit** der Handelsbilanz für die Steuerbilanz sowie der Einführung diverser zwingender Abweichungen der Handelsbilanz von der Steuerbilanz, führt eine Zuordnung der handelsrechtlichen Konten selbst unter Berücksichtigung etwaiger Bewertungsdifferenzen nicht zwingend zur Steuerbilanz.

Beispiel ▶ *Bewertung langfristiger Rückstellungen und die darüber hinaus bestehenden steuerlichen Bewertungswahlrechte.*

Dies liegt zum einen an GoB-inkonformen Wahlrechten, also Wahlrechten, die es nur in der Steuerbilanz gibt und für die es kein vergleichbares Wahlrecht in der Handelsbilanz gibt.

Beispiel ▶ *Übertragung stiller Reserven im Sinne von § 6b EStG.*

Dies gilt aber zum anderen auch bei GoB-konformen Wahlrechten, bei denen es sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz ein Wahlrecht gibt. Seit dem BilMoG dürfen diese **Wahlrechte** gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG **unterschiedlich ausgeübt** werden. Darüber hinaus können Abweichungen zwischen der Handels- und Steuerbilanz auch auf eine unterschiedliche Nutzungsdauer oder Abschreibungsmethode zurückzuführen sein.

Zwingende Abweichungen können sich aber ebenso bei der Bewertung kurzfristiger Fremdwährungsforderungen oder -verbindlichkeiten ergeben. Aber auch wahlweise Abweichungen im Rahmen von Verbrauchsfolgeverfahren oder im Bereich der Rückstellungen sind Ursachen für Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Hinweis: Diese zahlreichen möglichen Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz sollten zumindest bei der Entscheidung, ob man sich für Zwecke der E-Bilanz auf eine Handelsbilanz plus Überleitungsrechnung oder für die Übermittlung einer

☞ Rätke/Theile, Bilanzpolitik im steuerlichen Wahlrechtsbereich nach dem BMF-Schreiben vom 12. 3. 2010, BBK 7/2010 S. 306
☞PAAAD-40221]

☞ Scheffler, Handelsbilanz und Steuerbilanz im Vergleich, Beilage zu BBK 9/2010 S. 1
☞DAAAD-42328]

Ermittlung der Abweichungen

¹⁶ BMJ, Schreiben vom 7. 9. 2011 an das BMF, vgl. ausführlich Burlein, Die E-Bilanz im Spiegel von Politik, Rechtsprechung und praktischer Umsetzung, BBK 15/2012 S. 690, Abschnitt I ☞GAAAE-14233].

eigenständigen Steuerbilanz entscheidet, kritisch für das eigene Unternehmen hinterfragt werden.

Sollte man sich gegen das Festhalten an der Einheitsbilanz und für das mögliche Steuergestaltungspotenzial im Rahmen einer unabhängigen Steuerbilanzierung entscheiden wollen, könnte die Lösung mit Blick auf eine möglichst effiziente Handhabung der E-Bilanz in der Einführung einer integrierten Steuerbuchführung liegen.

Integrierte Steuerbuchführung

2. Technische Umsetzung

2.1 Ziel

Ziel sollte sein, unnötigen Arbeitsaufwand durch Nachfragen des Finanzamtes zu Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz zu vermeiden. Und auch zur Erfüllung der unter dem Compliance-Aspekt erforderlichen Nachweispflichten erscheint es sinnvoll, eine systemtechnisch integrierte Steuerbilanz zu führen. Dabei hat die **Steuerbuchführung analog zur handelsrechtlichen Buchführung den GoB zu genügen**.

Erfüllung der steuerlichen Nachweispflichten und GoB

2.2 Eigener Buchungskreis für die Steuerbilanz

Eine Möglichkeit bildet hier die Einführung eines eigenen Buchungskreises für die Steuerbilanz. Alle Geschäftsvorfälle werden dabei unabhängig voneinander sowohl im handelsrechtlichen als auch im steuerlichen Buchungskreis gebucht. Dies verursacht möglicherweise nicht nur eine erhebliche Erhöhung des Datenvolumens, sondern auch des Verwaltungsaufwandes.

L Koch/Nagel/Maltseva, E-Bilanz – rationell und richtig umstellen, Herne 2012, S. 174 ff.

2.3 Kontenplanmethode

Die schlankere Lösung ist die sog. Kontenplanmethode, bei der der handelsrechtliche Kontenrahmen um Konten für steuerliche Zwecke erweitert wird. Dabei werden gemeinsame Konten beispielsweise in Kontenklasse 1, steuerliche Konten in Klasse 2 und als Abbild der steuerlichen Konten aus Klasse 2 eine Klasse 3 für rein handelsrechtliche Beträge geführt. Die Steuerbilanz ergibt sich dann aus Klasse 1 und 2. Die Handelsbilanz ergäbe sich aus Klasse 1 und 3.

Durch eine integrierte Steuerbuchführung ist die kontenmäßige Zuordnung der Steuerbilanzkonten in die Gliederung der Taxonomie lediglich eine (einmalige) Fleißaufgabe.

V. Gibt es ausreichend Spezial- und Ergänzungstaxonomien?

Um branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, wurden zusätzlich zur Kerntaxonomie sog. Spezial- und Ergänzungstaxonomien geschaffen. Ergänzungstaxonomien erweitern die bestehende Kerntaxonomie um rechnungslegungsspezifische Besonderheiten, während Spezialtaxonomien die Kerntaxonomie ersetzen. Für deren Einrichtung gibt es keinen originären steuerlichen Grund.

Folgende Ergänzungstaxonomien sind derzeit vorgesehen:

- ▶ Krankenhäuser (KHBV),
- ▶ Pflegeeinrichtungen (PBV),
- ▶ Land- und Forstwirtschaft (gemäß Musterabschluss des BMELV),
- ▶ Verkehrsunternehmen (JAbschIVUV),
- ▶ Wohnungsunternehmen (JAbschIWUV),
- ▶ Kommunale Eigenbetriebe (EBV o. ä. der Länder).

Spezialtaxonomien wurden bisher für folgende Bereiche geschaffen:

Branchenbedingte Abweichungen von Ergänzungstaxonomien

- ▶ Banken (RechKredV),
- ▶ Versicherungsunternehmen (RechVersV),
- ▶ Pensionsfonds (RechPensV).

Die Anwendung der jeweiligen Taxonomie-Art hat aus Sicht der jeweiligen Rechnungslegung zu erfolgen. Wenn aufgrund einer Branchenzugehörigkeit des Unternehmens handelsrechtlich nach einer bestimmten Verordnung oder einem bestimmten Formblatt zu bilanzieren ist, steht für die steuerliche Übermittlung ebenfalls ein entsprechendes Taxonomieschema zur Verfügung, das die in der Verordnung oder im Formblatt enthaltenen Besonderheiten abbildet.

Hinweis: Gerade im Bereich der Finanzdienstleistungsinstitute, die auch im Anwendungsbereich der RechKredV liegen, ergeben sich aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit branchenbedingt Abweichungen zur Rechnungslegung der Kreditinstitute, z. B. bei Leasing- und Factoringunternehmen.

Diese Besonderheiten werden durch die Bankentaxonomie bisher nicht berücksichtigt.

Beispiele ▶ *Leasingerlöse oder Leasingaufwendungen, Leasingvermögen einschließlich der Abschreibungen.*

Ergänzungstaxonomien zu den Spezialtaxonomien?

Hier wäre somit eine Ergänzungstaxonomie zur Spezialtaxonomie „Banken“ überlegenswert. Eine gesonderte Spezial- oder Ergänzungstaxonomie für **Leasing- und Factoringunternehmen** ist jedoch aus Sicht der Finanzverwaltung derzeit nicht geplant. In den Fällen, in denen der RechKredV-Abschluss aus dem regulären HGB-Abschluss abgeleitet wird, kann vom Unternehmen möglicherweise auch die Kerntaxonomie herangezogen werden, falls dies sinnvoll abbildbar ist.

Für den wachsenden Bereich der **Zahlungsinstitute**, die den Vorschriften der RechZahIV unterliegen, existiert bisher weder eine Spezial- noch eine Ergänzungstaxonomie und ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auch nicht geplant. Eine Anwendung der Banken-Spezialtaxonomie erscheint hierfür jedoch nicht sinnvoll.

Fazit: Trotz der begrüßenswerten Entscheidung für Spezial- und Ergänzungstaxonomien sollte die Finanzverwaltung in einigen Bereichen, insbesondere bei Finanzdienstleistungsinstituten und Zahlungsinstituten, über entsprechende Änderungen zur Abbildung der jeweiligen branchenspezifischen Anforderungen nachdenken.

VI. Umsetzungsplan der E-Bilanz – Checkliste mit Fragen zum E-Bilanz-Einführungsprozess

Checkliste

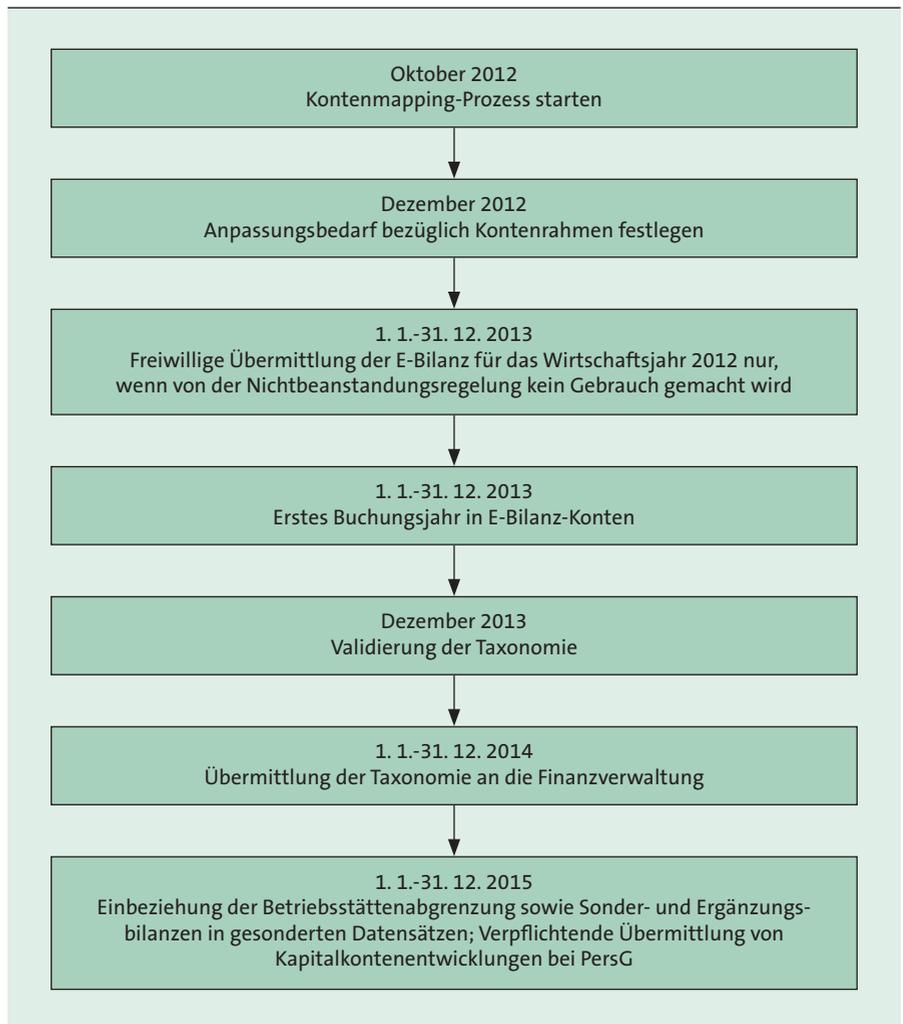
Nachfolgende Checkliste fasst einige wesentliche Fragen als **Orientierungshilfe** im Rahmen eines E-Bilanz-Einführungsprozesses zusammen:

1.	Wo besteht in Ihrem Kontenrahmen Anpassungsbedarf an die Taxonomie?
1.1.	Haben Sie die Möglichkeit, Ihren aktuellen Kontenrahmen an die Taxonomie anzupassen?
1.2.	Haben Sie bereits alle Konten der Taxonomie zugeordnet?
1.3.	Müssen Sie Auffangpositionen nutzen und an welcher Stelle?

2.	Gibt es Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz und in welchen Bilanz- bzw. Taxonomie-Positionen?
2.1.	Ist in Ihrem Unternehmen die Abgabe einer elektronischen Steuerbilanz vorgesehen oder soll eine Handelsbilanz zuzüglich Überleitungsrechnung abgegeben werden?
2.2.	Können in Ihrem Unternehmen bereits die Abweichungen zwischen dem handelsrechtlichen und dem steuerbilanziellen Gewinn einzelnen Bilanzpositionen zugeordnet werden?
3.	Wie wollen Sie Ihre E-Bilanz-Daten an das Finanzamt übermitteln?
3.1.	Welches ERP-System ist bei Ihrem Unternehmen im Einsatz?
3.2.	Verfügt Ihr ERP-System über eine Schnittstelle, z. B. zu DATEV?
3.3.	Verfügt Ihr ERP-System über eine eigene E-Bilanz-Funktion oder eine Schnittstelle zu einem XBRL-fähigen Modul?
3.4.	Gibt es hilfsweise eine Exportschnittstelle in Ihrer Finanzbuchführung, z. B. zu Microsoft Excel?
4.	Wo besteht Abstimmungsbedarf in Ihrem Unternehmen oder mit Ihrem Berater?
4.1.	Welche Umstellungsmaßnahmen sind notwendig, z. B. die Schulung der Mitarbeiter?
4.2.	Besteht Abstimmungsbedarf mit anderen Konzerngesellschaften im Hinblick auf den Konzernkontenplan, falls eine Anpassung des lokalen Kontenrahmens notwendig wäre?
4.3.	Besteht Abstimmungsbedarf mit Ihrem steuerlichen Berater bezüglich einer Validierung der E-Bilanz wie auch im Hinblick auf die Abgabe der elektronischen Steuererklärung?
5.	Wie sieht Ihr Zeitplan für die notwendigen Anpassungen und Abstimmungen aus?
5.1.	Können Sie am 1. 1. 2013 jede Buchung einer Position in der Taxonomie zuordnen?
5.2.	Zu welchem Zeitpunkt ist Ihr Unternehmen in der Lage, eine E-Bilanz im XBRL-Format abzugeben?

VII. Zeitplan zur Realisierung der E-Bilanz im Mittelstand

Es ist höchste Zeit, das Thema E-Bilanz anzugehen! Folgende Meilensteine lassen sich im Rahmen eines Einführungsprojekts identifizieren:



VIII. Ab wann drohen welche Konsequenzen durch die Finanzverwaltung?

 BMF, Schreiben vom 5. 6. 2012 - IV C 6 - S 2133 b/11/10016
[→CAAAE-11800]

Datenübermittlung ab November 2012 technisch möglich

Flächendeckende Bearbeitung ab 2015?

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist die mit dem BMF-Schreiben vom 5. 6. 2012 veröffentlichte Taxonomie 5.1 für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2012 beginnen. Somit ist bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr die **Taxonomie 5.1 für das Wirtschaftsjahr 2013** zu verwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn für das Vorjahr die gleiche Taxonomie verwendet wird.

Eine Übermittlung des Datensatzes ist laut diesem BMF-Schreiben frühestens ab November 2012 möglich. Die Finanzverwaltung hat noch etwas Zeit, sich auf die technischen Anforderungen einzustellen, denn die Daten für 2013 bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2013/2014 müssen frühestens 2014 bzw. 2014/2015 gesendet werden.

Hinweis: Wie auch von Seiten der Finanzverwaltung zu vernehmen war, ist jedoch nicht vor 2015 mit einer flächendeckenden Bearbeitung der elektronisch übermittelten Daten von Seiten der Finanzverwaltung zu rechnen. Daher dürfte das Jahr 2014 de facto noch ein weiteres „Übungsjahr“ für den Steuerpflichtigen darstellen.

Es bleibt abzuwarten, wie schnell sich die Finanzverwaltung selbst auf den von ihr selbst in Gang gebrachten Umstellungsprozess einzustellen vermag. Welche Konsequenzen im Falle einer Beanstandung der übermittelten Daten von Seiten der Finanzverwaltung drohen und wie diese konkret aussehen werden, lässt sich zurzeit nur vermuten.

Im Zweifel wird es zu einem Fragenkatalog kommen, den die Steuerpflichtigen dann abzarbeiten haben.

Im Falle einer gänzlichen Verweigerung der elektronischen Datenübermittlung könnte die Finanzverwaltung theoretisch aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 90 AO mit einer Zwangsgeldfestsetzung und Verspätungszuschlägen im Sinne von § 152 AO in Höhe von jeweils bis zu 25.000 € reagieren.

AUTOREN



Martin Costa

ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Rölfspartner in München als Partner tätig. Zu den Schwerpunkten seiner Tätigkeit gehören die Prüfung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS, Unternehmensbewertungen sowie die Beratung von Mandanten im Bereich der elektronischen Betriebsprüfung (www.roelfspartner.de).



Matthias Treybal

ist als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Rölfspartner in München als Senior Manager tätig. Zum Schwerpunkt seiner Tätigkeit gehört das Tax Accounting (www.roelfspartner.de).

Elektronische Übermittlung von Bilanz und GuV

E-Bilanz: BMF-Anwendungsschreiben zu § 5b EStG vom 28. 9. 2011

 BMF, Schreiben vom 28. 9. 2011 - IV C 6 - S 2133 b/11/10009 [→IAAAD-88772]

Nach § 5b EStG besteht für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Nach § 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen.

Inhaltsübersicht

- I. Persönlicher Anwendungsbereich
 - II. Besonderer sachlicher Anwendungsbereich
 - III. Übermittlungsformat
 - IV. Taxonomie (Datenschema für Jahresabschlussdaten)
 - V. Mindestumfang nach § 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG
 - VI. Ausnahmeregelungen für bestimmte Berichtsteile/Positionen
 - VII. Überleitungsrechnung
 - VIII. Zusätzlich einzureichende Unterlagen
 - IX. Zeitliche Anwendung des § 5b EStG
 - X. Härtefallregelung nach § 5b Absatz 2 Satz 2 EStG
-

I. Persönlicher Anwendungsbereich

1 § 5b EStG gilt für alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln. Danach sind die Inhalte einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung zu übermitteln (sog. E-Bilanz), wenn diese nach den handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden. Damit wird die bisherige Übermittlung durch Abgabe in Papierform durch eine Übermittlung durch Datenfernübertragung ersetzt. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens. Auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen aufzustellende Bilanz ist durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Zwischenbilanzen, die auf den Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels aufgestellt werden, sind als Sonderform einer Schlussbilanz ebenso wie Liquidationsbilanzen nach § 11 KStG durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Besonderer sachlicher Anwendungsbereich

1. Betriebsstätten

2 Die vom BFH in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Abgabe der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei ausländischen und inländischen Betriebsstätten gelten gleichermaßen für die Übermittlung der Daten durch Datenfernübertragung.

3 Hat ein inländisches Unternehmen eine ausländische Betriebsstätte, ist – soweit der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermittelt wird (siehe Rn. 1) – für das Unternehmen als Ganzes eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung abzugeben (vgl. BFH-Urteil vom 16. 2. 1996, BStBl 1997 II S. 128). Entsprechend ist ein Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

4 Hat ein ausländisches Unternehmen eine inländische Betriebsstätte und wird der Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermittelt (siehe Rn. 1), beschränkt sich die Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf die inländische Betriebsstätte als unselbständiger Teil des Unternehmens. Gleiches gilt grundsätzlich für Sachverhalte i. S. der Randziffern 3 und 7 des BMF-Schreibens vom 16. 5. 2011, BStBl 2011 I S. 530 (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. f Doppelbuchst. aa und Nummer 6 EStG). Entsprechend ist in diesen Fällen ein Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

2. Steuerbefreite Körperschaften

5 Auf unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften, die persönlich von der Körperschaftsteuer befreit sind (z. B. § 5 Absatz 1 Nummern 1, 2, 2a, 15 KStG), findet § 5b EStG keine Anwendung. Erstreckt sich bei einer von der Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer befreiten Körperschaft die Befreiung nur auf einen Teil der Einkünfte der Körperschaft (z. B. § 5 Absatz 1 Nummern 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 19, 22 KStG) und ist von der Körperschaft eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, ist dieser Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art

6 Sind für einen Betrieb gewerblicher Art eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, ist dieser Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

4. Übergangsregelungen

7 Zur Vermeidung unbilliger Härten wird es in den Fällen der Rn. 2 bis 6 für eine Übergangszeit nicht beanstandet, wenn die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2014 beginnen, durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in den Fällen der Rn. 3 jedoch nur, soweit sie auf die Ergebnisse der ausländischen Betriebsstätte entfallen. In dieser Übergangszeit kann die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gem. der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

III. Übermittlungsformat

8 Für die Übermittlung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes wurde mit BMF-Schreiben vom 19. 1. 2010 (BStBl 2010 I S. 47) XBRL (eXtensible Business Reporting Language) als Übermittlungsformat festgelegt.

IV. Taxonomie (Datenschema für Jahresabschlussdaten)

1. Taxonomie

9 Eine Taxonomie ist ein Datenschema für Jahresabschlussdaten. Durch die Taxonomie werden die verschiedenartigen Positionen definiert, aus denen z. B. eine Bilanz oder eine Gewinn- und Verlustrechnung bestehen kann (also etwa die Firma des Kaufmanns oder die einzelnen Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und entsprechend ihrer Beziehungen zueinander geordnet.

2. Taxonomiearten

10 Das Datenschema der Taxonomien wird hiermit als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht. Die Taxonomien stehen unter www.eSteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit. Die elektronische Übermittlung der Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt grundsätzlich nach der Kerntaxonomie. Sie beinhaltet die Positionen für alle Rechtsformen, wobei im jeweiligen Einzelfall nur die Positionen zu befüllen sind, zu denen auch tatsächlich Geschäftsvorfälle vorliegen. Für bestimmte Wirtschaftszweige wurden Branchentaxonomien erstellt, die in diesen Fällen für die Übermittlung der Datensätze zu verwenden sind. Dies sind Spezialtaxonomien (Banken und Versicherungen) oder Ergänzungstaxonomien (Wohnungswirtschaft, Verkehrsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kommunale Eigenbetriebe). Individuelle Erweiterungen der Taxonomien können nicht übermittelt werden.

3. Technische Ausgestaltung der Taxonomie

11 Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung insbesondere den Rechenregeln sind der Anlage zu entnehmen.

4. Unzulässige Positionen

12 Als „für handelsrechtlichen Einzelabschluss unzulässig“ gekennzeichnete Positionen dürfen in den der Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensätzen nicht verwendet werden.

13 Als „steuerlich unzulässig“ gekennzeichnete Positionen sind im Rahmen der Umgliederung/Überleitung aufzulösen und dürfen in den der Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensätzen nicht enthalten sein.

5. Rechnerisch notwendige Positionen/Summenmussfelder

14 Da die übermittelten Datensätze auch im Übrigen den im Datenschema hinterlegten Rechenregeln genügen müssen, werden Positionen, die auf der gleichen Ebene wie rechnerisch verknüpfte Mussfelder stehen, als „Rechnerisch notwendig, soweit vorhanden“ gekennzeichnet. Diese Positionen sind dann zwingend mit Werten zu übermitteln, wenn ohne diese Übermittlung die Summe der Positionen auf der gleichen Ebene nicht dem Wert der Oberposition entspricht, mit denen diese Positionen rechnerisch verknüpft sind. Oberpositionen, die über rechnerisch verknüpften Mussfeldern stehen, sind als Summenmussfelder gekennzeichnet. Werden z. B. im Datenschema rechnerisch in eine Oberposition verknüpfte Positionen übermittelt, so ist auch die zugehörige Oberposition mit zu übermitteln.

V. Mindestumfang nach § 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG

15 Die Taxonomie enthält die für den Mindestumfang i. S. der §§ 5b, 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG erforderlichen Positionen, die mit den am Bilanzstichtag vorhandenen Daten der einzelnen Buchungskonten zu befüllen sind. Dies gilt in Abhängigkeit davon, ob ein

derartiger Geschäftsvorfall überhaupt vorliegt und in welchem Umfang diese Angaben für Besteuerungszwecke benötigt werden.

Folgende Positionseigenschaften sind hierbei zu unterscheiden:

Mussfeld

16 Die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen sind zwingend zu befüllen (Mindestumfang). Bei Summenmussfeldern gilt dies auch für die darunter liegenden Ebenen (vgl. Rn. 14). Es wird elektronisch geprüft, ob formal alle Mussfelder in den übermittelten Datensätzen enthalten sind. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht geführt wird oder aus ihr nicht ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position ohne Wert (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln.

Mussfeld, Kontennachweis erwünscht

17 Für die als „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ gekennzeichneten Positionen gelten die Ausführungen zum Mussfeld in gleicher Weise. Der Auszug aus der Summen-/Saldenliste der in diese Position einfließenden Konten im XBRL-Format kann vom Steuerpflichtigen mitgeliefert werden (Angaben: Kontonummer, Kontobezeichnung, Saldo zum Stichtag).

18 Darüber hinaus ist ein freiwilliger Kontennachweis auch für jedwede andere Taxonomieposition durch Datenfernübertragung (Angabe der Kontonummer, Kontenbezeichnung sowie des Saldos zum Stichtag im Datensatz) möglich.

Auffangpositionen

19 Um Eingriffe in das Buchungsverhalten zu vermeiden, aber dennoch einen möglichst hohen Grad an Standardisierung zu erreichen, sind im Datenschema der Taxonomie Auffangpositionen eingefügt (erkennbar durch die Formulierungen im beschreibenden Text „nicht zuordenbar“ in der Positionsbezeichnung). Ein Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung ableiten kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen.

VI. Ausnahmeregelungen für bestimmte Berichtsteile/Positionen

1. Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften

20 Die in diesem Bereich als Mussfelder gekennzeichneten Positionen sind für eine verpflichtende Übermittlung erst für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. 12. 2014 (Übergangsphase) beginnen.

21 In der Übergangsphase werden die nach Gesellschaftergruppen zusammengefassten Mussfelder der Kapitalkontenentwicklung in der Bilanz erwartet, sofern keine Übermittlung im eigenen Teil „Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften“ erfolgt. Wird in dieser Übergangsphase der eigene Berichtsbestandteil Kapitalkontenentwicklung dennoch eingereicht, so müssen in der Bilanz nur die Positionen der Ebene „Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter“/„Kapitalanteile der Kommanditisten“ verpflichtend übermittelt werden. Die untergeordneten Mussfelder können ohne Wert (NIL-Wert) übermittelt werden.

2. Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personenhandelsgesellschaften und anderen Mitunternehmerschaften

22 Sonder- und Ergänzungsbilanzen sind jeweils in gesonderten Datensätzen nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. 1. 2015 enden, wird es nicht beanstandet, wenn Sonder- und Ergänzungsbilanzen in dem Freitextfeld „Sonder- und Ergänzungsbilanzen“ im Berichtsbestandteil „Steuerliche Modifikationen“ übermittelt werden.

3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

23 Die Positionen in den Ebenen unter „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ können ohne Wert (NIL-Wert) übermittelt werden, wenn der Datensatz die Angaben in einem freiwillig übermittelten Anlagespiegel im XBRL-Format enthält.

VII. Überleitungsrechnung

24 Wird ein handelsrechtlicher Einzelabschluss mit Überleitungsrechnung übermittelt, müssen die Positionen in den Berichtsbestandteilen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung die handelsrechtlichen Positionen und jeweiligen Wertansätze enthalten. Die nach § 5b Absatz 1 Satz 2 EStG vorzunehmenden steuerrechtlichen Anpassungen aller Positionen (auf allen Ebenen), deren Ansätze und Beträge den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, sind mit der Überleitungsrechnung der Taxonomie darzustellen.

VIII. Zusätzlich einzureichende Unterlagen

25 Die zusätzlichen nach § 60 Abs. 3 EStDV der Steuererklärung beizufügenden Unterlagen können in den entsprechenden Berichtsteilen der Taxonomie durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

IX. Zeitliche Anwendung des § 5b EStG

1. Anwendung (Nichtbeanstandungsregelung für 2012)

26 § 5b EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2011 beginnen (§ 52 Absatz 15a EStG i. V. mit § 1 der AnwZpvV). Grundsätzlich sind die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2011 beginnen, durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die unter Rn. 7, 20 und 22 vorgesehenen Übergangsregelungen bleiben hiervon unberührt.

27 Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. 12. 2011 beginnt, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr noch nicht gem. § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Eine Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung können in diesen Fällen in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gem. der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

2. Aktualisierung

28 Die Taxonomie wird regelmäßig auf notwendige Aktualisierungen geprüft und ggf. um Branchentaxonomien erweitert. Wird eine aktuellere Taxonomie veröffentlicht, ist diese unter Angabe des Versionsdatums zu verwenden. Es wird in jeder Aktualisierungsversion sichergestellt, dass eine Übermittlung auch für frühere Wirtschaftsjahre möglich ist.

29 Eine Taxonomie ist so lange zu verwenden, bis eine aktualisierte Taxonomie veröffentlicht wird.

X. Härtefallregelung nach § 5b Absatz 2 Satz 2 EStG

30 Hinsichtlich der allgemeinen Härtefallregelung gem. § 5b Absatz 2 Satz 2 EStG i. V. mit § 150 Absatz 8 AO wird auf die Rn. 3 des BMF-Schreibens vom 19. 1. 2010 – IV C 6 – S 2133-b/0 – BStBl 2010 I S. 47) hingewiesen.

Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 16. 12. 2010 - IV C 6 – S 2133-b/10/10001, BStBl 2010 I S. 1500.

Anlage zu Rn. 11 – Ausgestaltung der Taxonomie

Das für steuerliche Zwecke angepasste Datenschema basiert auf der aktuellen HGB-Taxonomie 4.1 vom 8. 2. 2011 und enthält die Bilanzposten und Gewinn- und Verlustpositionen des amtlichen Datensatzes nach § 5b EStG.

Es umfasst ein Stammdaten-Modul („GCD-Modul“) und ein Jahresabschluss-Modul („GAAP-Modul“):

Das „GCD“-Modul enthält ein Datenschema zur Übermittlung von

- ▶ Dokumentinformationen,
- ▶ Informationen zum Bericht und
- ▶ Informationen zum Unternehmen.

Das „GAAP“-Modul enthält ein Datenschema zur Übermittlung der gebräuchlichen Berichtsbestandteile für Unternehmen aller Rechtsformen und Größenordnungen. Folgende Berichtsbestandteile können zur Übermittlung genutzt werden:

- ▶ Bilanz,
- ▶ Haftungsverhältnisse,
- ▶ Gewinn- und Verlustrechnung in den Varianten Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren,
- ▶ Ergebnisverwendungsrechnung,
- ▶ Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften/Mitunternehmerschaften,
- ▶ Eigenkapitalspiegel,
- ▶ Kapitalflussrechnung,
- ▶ Anhang,
 - Anlagespiegel,
 - diverse Felder zur Aufnahme von textlichen Informationen,
- ▶ Lagebericht,
- ▶ steuerliche Modifikationen (Überleitungsrechnung der Wertansätze aus der Handelsbilanz zur Steuerbilanz und Zusatzangaben),
- ▶ Bericht des Aufsichtsrats, Beschlüsse und zugehörige Erklärungen,
- ▶ Detailinformationen zu Positionen (Kontensalden zu einer Position).

Zusätzlich enthält das Datenschema alternativ verwendbare weitere Bestandteile, wie etwa die beiden Formen der Gewinn- und Verlustrechnung: Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren.

Auf dieser Grundlage ermöglicht das Datenschema der Taxonomie die elektronische Übermittlung des Inhalts der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz. Neben dem Stammdaten-Modul („GCD“-Modul) sind aus dem Jahresabschluss-Modul („GAAP“-Modul) insbesondere die Berichtsbestandteile

- ▶ Bilanz,
- ▶ Gewinn- und Verlustrechnung,
- ▶ Ergebnisverwendung,
- ▶ Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften (und andere Mitunternehmerschaften),
- ▶ steuerliche Gewinnermittlung (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften),

- ▶ steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften,
- ▶ steuerliche Gewinnermittlung für besondere Fälle (u. a. steuerliche Gewinnermittlung bei Betrieben gewerblicher Art und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb),
- ▶ steuerliche Modifikationen (insbes. Umgliederung/Überleitungsrechnung),
- ▶ Detailinformationen zu Positionen (Kontensalden zu einer Position) zu übermitteln.

Die daneben existierenden Berichtsbestandteile können zur freiwilligen elektronischen Übermittlung von weiteren Informationen genutzt werden (z. B. der von der Finanzverwaltung in der Regel benötigte Anlagespiegel im Anhang).

Hinweis: Einige Positionen des Anhangs enthalten Mussfeld-Vermerke. Hierbei handelt es sich um Positionen der Bilanz mit Mussfeldeigenschaft, die technisch in den Anhang gespiegelt wurden. Dies führt nicht zur Übermittlungspflicht des Anhangs. Es besteht für den Steuerpflichtigen gem. § 5b Absatz 1 EStG die Möglichkeit, den Inhalt des handelsrechtlichen Einzelabschlusses mit Überleitungsrechnung oder alternativ eine Steuerbilanz zu übermitteln. Die Steuerbilanz stellt in diesem Fall eine auf den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung beruhende Bilanz dar, deren Ansätze ohne weitere Zusätze und Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften entsprechen.

Rechenregeln (calculation link base)

Der Datensatz muss anhand der in der Taxonomie enthaltenen Rechenregeln auf seine rechnerische Richtigkeit hin überprüft werden. Diese Rechenregeln sind dem Datenschema direkt zu entnehmen. Soweit in der Taxonomie Positionen rechnerisch verknüpft sind, müssen die übermittelten Werte diesen Rechenregeln genügen. Datensätze, die den Rechenregeln nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung gelten in diesen Fällen als nicht übermittelt.

„davon-Positionen“

Soweit in der Taxonomie Positionen nicht rechnerisch zur jeweiligen Oberposition verknüpft sind (erkennbar daran, dass eine entsprechende rechnerische Verknüpfung im Datenschema nicht enthalten ist), handelt es sich um so genannte „davon-Positionen“. Diese Positionen enthalten in der Positionsbezeichnung das Wort „davon“. Dementsprechend werden Rechenregeln nicht geprüft.

E-Bilanz: FAQ-Liste der Finanzverwaltung vom 15. 6. 2012

Dies ist eine Zusammenstellung der dem Projekt „E-Bilanz“ der Finanzverwaltung häufig gestellten Fragen. Die Fragen wurden aus Sicht des Projektes entsprechend der Konzeption der E-Bilanz beantwortet. Hierbei handelt es sich um keine Richtlinien oder Vorschriften mit Rechtsbindungswirkung. Vielmehr stellen die Aussagen die Meinung des Projektes dar, die als Auslegungshilfe zur Übermittlung der E-Bilanz herangezogen werden können.

 BMF, Schreiben vom 28. 9. 2011 - IV C 6 - S 2133 b/11/10009 [→IAAAD-88772]

 www.eststeuer.de

Inhaltsübersicht

- I. Grundsätzliches
- II. Taxonomie
- III. Dateninhalt
- IV. Zeitpunkt der Übermittlung
- V. Zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich
- VI. Härtefallantrag
- VII. Datenschutz/Steuergeheimnis
- VIII. Technik der Übermittlung

I. Grundsätzliches

Frage: Was ist der Hintergrund für die Einführung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen?

Hintergrund

Antwort: Nach der nationalen E-Government Strategie ist es vorgesehen, dass zur Optimierung der Arbeitsabläufe zwischen Unternehmen und Verwaltung diese möglichst vollständig elektronisch umgesetzt und unterstützt werden. Bund und Länder schaffen zu diesem Zweck die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine Nutzung elektronischer Verfahren. Durch standardisierte und möglichst offene Schnittstellen wird für alle am Verfahren Beteiligte eine hohe Wirtschaftlichkeit sichergestellt.

Unter dem Motto „Elektronik statt Papier!“ verfolgen die im Rahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes eingeführten Maßnahmen daher das Ziel, die vollelektronische Unternehmensteuererklärung als Regelverfahren der Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung zu etablieren. Hierzu gehört auch, dass die Inhalte der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die entsprechenden Wirtschaftsjahre elektronisch übermittelt werden. Die Papierform, die oft sehr umfangreich sein kann, wird dadurch entbehrlich, so dass hierdurch neben einer Kostenersparnis (z. B.

Papierverbrauch und -transport) auch eine Zeitersparnis wegen der nunmehr elektronisch vorhandenen Änderungsmöglichkeiten erreicht werden kann.

Vorteile

Frage: Welche Vorteile bringt die E-Bilanz?

Antwort: Die Unternehmen können ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell, Kosten sparend und medienbruchfrei erfüllen. Damit bietet sich die Möglichkeit einer schnelleren Erstellung, Übermittlung und anschließenden Verarbeitung der Erklärungen innerhalb einer elektronischen Prozesskette – von der Buchführung bis zum Steuerbescheid. Durch die standardisierte Übermittlung aller im Finanzamt für die Bearbeitung der Steuererklärung notwendigen Informationen verringern sich damit auch – bisher verbreitete übliche – Rückfragen oder Ergänzungswünsche der Finanzverwaltung. Dies trägt zusätzlich zur Beschleunigung und Kostenersparnis bei.

Zudem bietet der mit der Datensatzbeschreibung erreichte Standard auch Raum für künftige Ausbaustufen: So könnten in einer späteren Phase Datensätze auf XBRL-Basis als Erläuterung zum Bescheid zurück übermittelt werden. Dies böte dann die Möglichkeit einer Auswertung dieser Ergebnisse durch den Steuerpflichtigen und/oder seinen Berater, z. B. im Rahmen einer elektronischen Differenzanalyse.

Das gewählte Übermittlungsformat XBRL bietet außerdem den Vorteil, dass es – nach ggf. erforderlicher einmaliger Umstellung – sowohl für die Einreichung bei der Steuerverwaltung als auch im Rahmen der allgemeinen Finanzberichterstattung verwendet werden kann, z. B. zur Übermittlung an den elektronischen Bundesanzeiger, an verbundene Unternehmen oder Banken. Die Vorteile des medienbruchfreien, wenig fehleranfälligen und kostensparenden Verfahrens sind damit auch für außersteuerliche Zwecke realisierbar. Die E-Bilanz eröffnet daneben die Möglichkeit, die Prozesse zur Erstellung der Steuerberechnung und -erklärung aufzunehmen und neu zu konzipieren. Hierdurch ist künftig eine Entlastung bei Routinearbeiten im Rahmen der Jahresabschlusserstellung möglich.

Aus steuerlicher Sicht führt die Technik der E-Bilanz zu einer belastbaren Dokumentation der Gewinnermittlung. Die Möglichkeit der risikoorientierten Fallbearbeitung auf Seiten der Finanzverwaltung kann zu einer zeitnäheren Erlangung von Rechtssicherheit für die Unternehmen führen.

Eingriff in die Buchhaltung

Frage: Greift die Umstellung auf die E-Bilanz tief in die Organisation der Buchhaltung ein?

Antwort: Die Technik der E-Bilanz greift nicht unmittelbar in die bestehende individuelle Buchführung des Steuerpflichtigen ein. Sie stellt keine neuen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bereits heute müssen steuererhebliche Sachverhalte zeitnah, vollständig und zutreffend in der ordnungsmäßigen Buchführung erfasst werden. Die Organisation der Buchführung wird nur durch die technische Notwendigkeit der Zuordnung bestimmter Werte aus der Buchführung zu einer bestimmten Taxonomieposition berührt. Insoweit ist eine Auswirkung auf die individuelle Buchführung der Standardisierungswirkung der E-Bilanz geschuldet.

Es ist dem Steuerpflichtigen unbenommen, die interne und externe Rechnungslegung an Hand seiner betrieblichen Bedürfnisse eingriffsfrei zu gestalten. Er hat allerdings nach § 5b EStG die Aufgabe, die steuererheblichen Inhalte der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung gemäß den Anforderungen des amtlichen Datensatzes elektronisch zu übermitteln. Es besteht die Möglichkeit, ein Mussfeld „ohne Wert“ (NIL-Wert) zu übermitteln (siehe III.7). Damit bleibt das Buchungsverhalten des Steuerpflichtigen weitgehend unangetastet.

II. Taxonomie

Frage: Was ist eine Taxonomie?

Taxonomie

Antwort: Eine Taxonomie im XBRL-Kontext ist ein gegliedertes hierarchisches Datenschema zur Übermittlung von Finanzberichten. Sie beschreibt den Inhalt und die Struktur von Finanzberichten, dient als Vorlage oder Baukasten für einen individuellen Abschluss und enthält einen Fundus der Positionen, die standardmäßig für eine Übermittlung verwendet werden können. Der Fundus der Positionen ist in etwa vergleichbar mit einem Kontenrahmen.

Für unterschiedliche Verwendungen bzw. Bilanzierungsstandards (z. B. HGB, US-GAAP, IFRS) werden jeweils spezifische Taxonomien bereitgehalten.

Frage: Gibt es mehrere von der Finanzverwaltung vorgegebene Taxonomien und für welche Wirtschaftsjahre sind diese zu verwenden?

Mehrere Taxonomien

Antwort: Die Finanzverwaltung überarbeitet jedes Jahr die Taxonomie, um den Änderungsbedarf festzustellen. Sollte eine Anpassung der Taxonomie erforderlich sein, wird eine neue Taxonomie-Version erstellt und durch BMF-Schreiben amtlich veröffentlicht. Jede Taxonomie erhält ein eindeutiges Gültigkeitsdatum und ist bis zur Veröffentlichung einer neuen Taxonomie gültig. Grundsätzlich sind die Taxonomien für die nach der Veröffentlichung folgenden Wirtschaftsjahre zu verwenden. Allerdings wird es nicht beanstandet, wenn eine Taxonomie für das vorangegangene Wirtschaftsjahr verwendet wird. Dies ergibt sich eindeutig aus dem entsprechenden BMF-Anwendungsschreiben.

Die Anwendung der bisher veröffentlichten Taxonomien ergibt sich aus folgender Übersicht:

Taxonomie-Version	Freigabedatum	ERIC	Taxonomie zu verwenden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. xxxx beginnen	Übermittlungsmöglichkeit (ERIC-Release) ab
5.0	14. 9. 2011	ERIC 16 „checkBilanz“	2011	31. 5. 2012
5.1	1. 6. 2012	Pendant zu Tax. 5.1	2011 und 2012	voraussichtlich November 2012

Hinweis: Es wird künftig (voraussichtlich ab ERIC-Release November 2012) für jede Taxonomie-Version einen klar zuordenbaren ERIC plug-in geben.

III. Dateninhalt

1. Allgemeines

Frage: Welche Inhalte aus dem Jahresabschluss müssen Unternehmen im Rahmen der E-Bilanz elektronisch zur Verfügung stellen?

Inhalte des Jahresabschlusses

Antwort: Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bezieht sich auf den Inhalt der Bilanz und – soweit vorhanden – der Gewinn- und Verlustrechnung. Alternativ kann entweder der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz eingereicht werden. Soweit ein Anhang, Lage- und/oder Prüfbericht vorliegt, ist dieser wahlweise in Papierform oder im Rahmen des E-Bilanz-Datensatzes an das Finanzamt zu übermitteln.

Frage: Sind die umfangreichen Informationen, die durch die vorgegebene Gliederungstiefe der Taxonomien gefordert werden, tatsächlich nötig?

Notwendigkeit

Antwort: Die Taxonomie Steuer umfasst Positionen für alle Rechtsformen (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften) und alle möglichen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht etc.) sowie für deren ggf. mögliche Darstellungsformen (Gewinn- und Verlustrechnung nach Umsatzkosten- oder Gesamtkostenverfahren). Der nach § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG bestimmte Mindestumfang des amtlichen Datensatzes umfasst lediglich ca. 17 v. H. aller möglichen Taxonomiepositionen. Von diesen Positionen muss der Steuerpflichtige tatsächlich nur diejenigen Mussfelder werthaltig übermitteln, welche für seine Rechtsform und seinen Wirtschaftszweig einschlägig sind und soweit sie realisierte steuererhebliche Sachverhalte betreffen und sich aus der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung ableiten lassen. Alle anderen Mussfelder sind i. d. R. automationsunterstützt ohne Wert (NIL-Wert) zu übermitteln. Das Ausmaß der werthaltig zu übermittelnden Datenfelder entspricht damit nahezu dem Umfang heutiger Gewinnermittlungen in Papierform.

Unterschiede der
Unterlagen

Frage: Gibt es – abhängig von der Betriebsgröße oder -art – Unterschiede bezüglich der zu übermittelnden Unterlagen?

Antwort: Die nach § 5b EStG zu übermittelnden Unterlagen sind grundsätzlich von jedem betroffenen Unternehmen abzugeben. Dies gilt aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unabhängig von der Betriebsgröße oder Art des Unternehmens. Beim Dateninhalt wird es sicherlich hinsichtlich der Betriebsgröße Unterschiede geben, da alle nicht vorhandenen Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung im Datensatz nicht werthaltig zu übermitteln sind, sondern mit einem technischen NIL-Wert, d. h. „leer“ übermittelt werden können. Für Unternehmen mit speziellen Rechnungslegungsvorschriften (z. B. bei Banken und Versicherungen) werden branchenspezifische Taxonomien oder Taxonomieerweiterungen zur Verfügung gestellt.

Standardisierung

Frage: Sind die Inhalte der „E-Bilanz“ standardisiert?

Antwort: Durch die Wahl des Übermittlungsformats XBRL ist der Datensatz grundsätzlich strukturiert und somit formal standardisiert. Der Umfang der angeforderten Informationen entspricht nur dem, was auch bislang in Papierform der Finanzverwaltung übermittelt werden musste.

Der Dateninhalt selbst wird von der betrieblichen und steuerlichen Rechnungslegung und somit von den in der Buchführung erfassten Geschäftsvorfällen bestimmt.

Gesetzliche Grundlage

Frage: Was ist gesetzliche Grundlage für die Bestimmung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes?

Antwort: Nach § 51 Absatz 4 Nr. 1b EStG hat der Gesetzgeber das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b EStG zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen. Dieser Mindestumfang der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz i. S. d. § 5b EStG wird im BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie vom 28. 9. 2011 näher beschrieben.

Angaben in E-Bilanz und
Steuererklärung

Frage: Warum werden einige Angaben sowohl in der E-Bilanz als auch in der Steuererklärung abgefragt?

Antwort: Es wurde bei Erstellung der Taxonomie darauf geachtet, dass Angaben nicht parallel in den Erklärungsvordrucken und im E-Bilanz-Datensatz abgefragt werden. Soweit dies dennoch der Fall sein sollte, wird schnellstmöglich zur Vermeidung solcher Doppelabfragen eine Vereinheitlichung herbeigeführt.

Gesetzesänderungen

Frage: Welche Auswirkungen haben Gesetzesänderungen auf die E-Bilanz bzw. die Taxonomie?

Antwort: Ggf. erkennbarer Änderungsbedarf wird nach den aktuellen Planungen einmal im Jahr in ein Taxonomieupdate einfließen.

Frage: Besteht die Möglichkeit, in der Taxonomie erkannte Fehler oder Anregungen (z. B. zu praxisrelevanten Bezeichnungen bzw. Erweiterungen/Streichungen) an die Finanzverwaltung heranzutragen?

Anregungen

Antwort: Eine solche Möglichkeit wird über den ELSTER-Support angeboten (siehe dazu www.estuer.de).

2. Erläuterungen zu Taxonomiepositionen

Frage: Gibt es für die inhaltliche Übermittlung Hilfestellung oder Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Taxonomie?

Hilfe zur Übermittlung

Antwort: Einzelne Positionen in den GCD-Daten sowie der Kerntaxonomie (auch in der Branchentaxonomie enthalten) sind von der Finanzverwaltung kommentiert worden. Dies dient der Klarstellung, welche Informationen in der jeweiligen Position von der Finanzverwaltung erwartet werden. Diese Erläuterungen geben die Meinung der Finanzverwaltung wieder und berufen sich häufig auf Richtlinien oder BMF-Schreiben. Sie stellen keine rechtsverbindliche Weisung oder Richtlinie dar, sondern sind als Hilfestellung zur Verbesserung der Qualität des Dateninhaltes gedacht. Erläuterungen sind auch für die Branchen- und Spezialtaxonomien geplant.

Die Erläuterungen sind direkt in die Taxonomie (den XBRL-Datensatz) eingefügt worden. Sie finden sich aber auch in den Excel-Visualisierungen in der Spalte „definition-Guidance“ unter „de“.

3. Besonderheiten für Branchen

Frage: Gibt es Besonderheiten der E-Bilanz z. B. für bestimmte Branchen?

Branchen-Besonderheiten

Antwort: Die allgemeine Taxonomie (Kerntaxonomie) bildet die generelle Rechnungslegung des HGB ab.

Den Besonderheiten spezieller handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften wurde in den Spezialtaxonomien (für Banken und Versicherungen) und der auf der Kerntaxonomie aufsetzenden Ergänzungstaxonomie (für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Verkehrsunternehmen, Wohnungsunternehmen und kommunale Eigenbetriebe) Rechnung getragen. Außerdem wird in der Ergänzungstaxonomie auch der Musterabschluss des BMELV berücksichtigt. Damit sind E-Bilanzen, die diesen besonderen handelsrechtlichen bzw. behördlichen (für LuF) Vorgaben zu entsprechen haben, mit dieser (Ergänzungs-)Taxonomie übermittelbar.

Die Spezial- und Ergänzungstaxonomien bilden die handelsrechtliche Bilanzgliederung ab, vgl. § 330 HGB. Soweit eine Steuerbilanz übermittelt wird, bestehen seitens der Finanzverwaltung keine Anforderungen zur Einhaltung dieser besonderen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. In diesem Fall kann auch die Kerntaxonomie verwendet werden.

4. GCD-Daten

Frage: Ist die Angabe der Bundesfinanzamtsnummer ein Mussfeld, das ggf. mit „NIL“ übermittelt werden kann?

FA-Nr. als Mussfeld

Antwort: Nein. Die Angabe der Bundesfinanzamtsnummer erfolgt im NutzdatenHeader außerhalb von XBRL. Diese Position kann daher nicht mit NIL übermittelt werden und ist zwingend anzugeben.

Frage: Wie ist die korrekte Eingabe bei dem Bereich „Bilanzart steuerlich“ in den GCD-Daten?

„Bilanzart steuerlich“

Antwort: Eine Eingabe bei „Bilanzart steuerlich“ ist nur zu tätigen, wenn es sich bei dem berichtenden Unternehmen um eine Personengesellschaft handelt. In diesem Fall ist von den Auswahlmöglichkeiten „Gesamthandsbilanz“, „Sonderbilanz“ oder „Ergänzungsbilanz“ eine auszuwählen. Wenn das berichtende Unternehmen ein Einzelunternehmen oder eine Kapitalgesellschaft ist, dann ist eine der Auswahlmöglichkeiten mit NIL zu berichten.

Fertigstellungsstatus

Frage: Was bedeutet in dem GCD-Bereich „Fertigstellungsstatus des Berichts“ die Ausprägung „vorläufig“?

Antwort: Übermittelt der Steuerpflichtige eine E-Bilanz mit dem Fertigungsstatus des Berichts „vorläufig“, kommt er nicht seiner Verpflichtung zur Abgabe des Jahresabschlusses nach. Dies stellt keine fristwahrende Einreichung des Jahresabschlusses dar. Die übermittelte Bilanz wird nicht als Grundlage der Steuerfestsetzung herangezogen. Nur ein endgültiger Jahresabschluss kann der Besteuerung zu Grunde gelegt werden. Eine E-Bilanz, die den Fertigungsstatus „vorläufig“ trägt, kann nur Informationszwecken dienen, z. B. für Berechnung und Festsetzung von Vorauszahlungen.

Sonder-/Ergänzungsbilanzen

5. Ergänzungs- und Sonderbilanzen

Frage: Werden Ergänzungs- und Sonderbilanzen in einem eigenen Datensatz übertragen?

Antwort: Ergänzungs- und Sonderbilanzen sind grundsätzlich in einem eigenen Datensatz zu übertragen.

Dazu ist in den GCD-Daten die Auswahl „Bilanzart steuerlich“ = „Ergänzungsbilanz“ oder „Sonderbilanz“ zu treffen. Zusätzlich sind in den Grunddaten gesellschafter-spezifische Angaben zu machen. Der Inhalt der Ergänzungs- oder Sonderbilanz kann dann mithilfe der im Schema enthaltenen Taxonomiepositionen übermittelt werden.

Für eine Übergangsphase wird es auch akzeptiert, wenn im Datensatz der Gesamthand (GCD-Angabe „Bilanzart steuerlich“ = „Gesamthandsbilanz“) das Freitextfeld „Sonder-/Ergänzungsbilanzen“ im GAAP-Berichtsbestandteil „Steuerliche Modifikationen“ genutzt wird, um ggf. in der Praxis heute eingereichte Berechnungen anstelle eines eigenen Datensatzes für die Ergänzungs- oder Sonderbilanz/en zu übermitteln. Ab den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. 12. 2014 beginnen, ist die elektronische Abgabe der Ergänzungs- und Sonderbilanzen verpflichtend (siehe Rz. 22 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28. 9. 2011).

Kapitalkontenentwicklung

6. Weitere Berichtsbestandteile

Frage: Ist die Kapitalkontenentwicklung verpflichtend zu übertragen?

Antwort: Die im eigenen GAAP-Berichtsbestandteil „Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften“ eingetragenen Mussfelder sind in der Gültigkeit begrenzt. Diese gelten erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2014 beginnen, als verpflichtende Felder (siehe auch Rz. 20, 21 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28. 9. 2011). Zuvor sind die entsprechenden gesellschafts- und gesellschaftsgruppenbezogenen Posten in der Bilanz zu übermitteln.

Anlagespiegel

Frage: Ist der Anlagespiegel verpflichtend zu übertragen?

Antwort: Der Anlagespiegel kann im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen elektronisch übermittelt werden. Wird er als Bestandteil des Anhangs (Anlagengitter) behandelt, so ist seine elektronische Einreichung mittels des in der Taxonomie vorhandenen Berichtsbestandteils jederzeit möglich. Dies geschieht auf freiwilliger Basis.

Frage: Ist für Freitextfelder (Anhang, etc.) eine maximale Länge definiert?

Länge der Freitextfelder

Antwort: Laut ERIC-DTK-Dokument (für Version 13.5 vom 6. 6. 2011) ist die „maximal zulässige Größe der Datenlieferung (XML-Daten, die an ElsterKlientBearbeiteVorgang übergeben werden) ... derzeit auf 18 MB beschränkt“ (vgl. Abschnitt 5.4.2.2).

7. Zuordnung der Taxonomie-Positionen/„NIL“-Werte

Frage: In welchen Fällen kann ein Mussfeld mit „NIL“ übermittelt werden?

Mussfeld mit NIL

Antwort: Nach Rz. 16 des Anwendungsschreibens des BMF vom 28. 9. 2011 sind die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen zwingend zu befüllen (Mindestumfang). Es wird elektronisch geprüft, ob formal alle Mussfelder in den übermittelten Datensätzen enthalten sind. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der individuellen Buchführung nicht geführt wird oder ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position „leer“ (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln.

Frage: Was bedeutet in diesem Zusammenhang „ableitbar“?

„Ableitbar“

Antwort: Ein Wert ist grundsätzlich aus der Buchführung ableitbar, wenn er sich aus den Buchführungsunterlagen im Sinne des § 140 AO ergibt. Die Ableitbarkeit erfasst die Buchführung als Ganzes (Hauptbuch, Nebenbücher (z. B. Beteiligungsverzeichnis) oder durch maschinelle Auswertungen von Buchungsschlüsseln). In der Einführungszeit der E-Bilanz wird es ausreichen, die Ableitung der Werte aus dem Hauptbuch, d. h. die Werte, wie sie sich aus den im Unternehmen geführten Kontensalden des Hauptbuches ermitteln lassen, vorzunehmen. Dabei ist das individuelle Buchungsverhalten des jeweiligen Unternehmens maßgeblich. Ein Standardkontenrahmen, der dem Unternehmen lediglich die Möglichkeit gibt, aus einer Vielzahl von angebotenen Konten auszuwählen, ist hier nicht maßgeblich.

Frage: In welchen Fällen kann eine Auffangposition genutzt werden?

Auffangposition

Antwort: Ein Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung ableiten kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen (siehe Rz. 19 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28. 9. 2011). Soweit sich ein Mussfeld mit Werten aus den Kontensalden (Summen- und Saldenliste) des Hauptbuches füllen lässt, geht das Mussfeld bzw. gehen die Mussfelder einer Auffangposition vor. Insoweit besteht kein Wahlrecht.

Frage: Die Auffangpositionen sollen mittelfristig evaluiert werden – heißt das, die Positionen fallen zukünftig ersatzlos weg?

Evaluation der Auffangpositionen

Antwort: Die zur Zeit vorhandenen Auffangpositionen, die Eingriffe in das Buchungsverhalten vermeiden und einen Einstieg in die E-Bilanz erleichtern sollen, werden – wie die gesamte Taxonomie – stetig evaluiert. Auch wenn davon auszugehen ist, dass ihre Notwendigkeit mit der Zeit abnehmen wird, werden sie künftig gebraucht werden, um im Fluss einer dynamischen Rechtsentwicklung weiche Übergänge auf neue Rechts-situationen zu schaffen. In den Prozess, die Operationalität der Taxonomie kontinuierlich zu verbessern, werden interessierte Vertreter der Kammern, Verbände und Unternehmen weiterhin eingebunden.

Frage: Was ist zu tun, wenn sich aus der eigenen Buchführung ein Posten ergibt, der sich nicht mit der gleichen Bezeichnung in der Taxonomie wiederfindet?

Unterschiedliche Bezeichnung

Antwort: Hat der Posten im eigenen Abschluss nicht die gleiche Bezeichnung wie die Position in der Taxonomie, so ist eine Zuordnung des Inhalts dieses Postens auf eine in der Taxonomie vorhandene Position erforderlich (z. B. Kontobezeichnung in der Buchführung „Aushilfslöhne“ → Zuordnung zur Taxonomieposition „Löhne für Minijobs“ oder

Kontobezeichnung in der Buchführung „Fremdarbeiten (Vertrieb)“ → Zuordnung zur Taxonomieposition „Provisionen“). Deckt keine der differenzierten Positionen der Taxonomie den Sachverhalt zutreffend ab, so können die Auffangpositionen für die Zuordnung genutzt werden. Soweit dies rechnerisch zulässig ist, kann auch die Oberposition in der Taxonomie genutzt werden (z. B. Kontobezeichnung in der Buchführung „Kfz-Reparaturen“ → Zuordnung zur Taxonomie-Oberposition „Kfz-Kosten“ oder Kontobezeichnung in der Buchführung „Nebenkosten des Geldverkehrs“ → Zuordnung zur Taxonomie-Oberposition „andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen“).

Einzelne Erläuterungen, welche Sachverhalte nach Auffassung der Finanzverwaltung unter die jeweiligen Taxonomiepositionen fallen, sind aus der Dokumentation zur Taxonomie ersichtlich.

Falls ein ggf. in der Buchführung vorhandener höherer Informationsgrad erhalten bleiben soll, ist es aber – auf freiwilliger Basis – möglich, zu jeder Position die in ihren Wert einfließenden Kontensalden inkl. Kontenbezeichnung mit zu übermitteln, um Nachfragen zu vermeiden. Für die Einreichung der Kontensalden gibt es einen eigenen Berichtsbestandteil in der Taxonomie.

Individuelle
Erweiterungen

Frage: Wenn ein Unternehmen in der Bilanz eine Bilanzposition individuell untergliedert hat, z. B. in „Technische Anlagen Süd“ und „Technische Anlagen Nord“, ist es dann möglich, beiden Positionen zwar denselben XBRL-Tag zuzuweisen, der Unterscheidung halber aber individuelle Bezeichnungen zu übermitteln? Ist es grundsätzlich möglich, eigene, individuelle Positionsbezeichnungen zu verwenden?

Antwort: Eine Übermittlung von individuellen Erweiterungen der Datensatzbeschreibung/Taxonomie ist nicht möglich. Dies schließt auch individuelle Positionsbezeichnungen aus. Erforderlich ist in solchen Fällen eine Zuordnung des Inhalts individueller Posten auf in der Taxonomie vorhandene Positionen. (Falls ein ggf. in der Buchführung vorhandener höherer Informationsgrad erhalten bleiben soll, ist es aber – auf freiwilliger Basis – möglich, zu jeder Position die in ihren Wert einfließenden Kontensalden inkl. Kontenbezeichnung mit zu übermitteln. Für die Einreichung der Kontensalden gibt es einen eigenen Berichtsbestandteil in der Taxonomie.)

Aufgliederung der RHB

8. Einzelne Positionen

Frage: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren wurden in der GuV bislang unter einem GuV-Posten: „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ ausgewiesen. Eine Aufgliederung nach einzelnen steuerlichen Sachverhalten erfolgte bislang nicht. Wie sind diese Posten in der Taxonomie abzubilden?

Antwort: Die Taxonomie verlangt eine Aufteilung dieser Aufwendungen in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und in bezogene Waren mit jeweiliger Aufgliederung der einzelnen steuerlichen Sachverhalte. Eine Änderung des bisherigen Buchungsverhaltens wird dabei jedoch nicht gefordert. Eine Aufteilung ist also vorzunehmen, soweit dies in der bisherigen Buchführungspraxis auch gemacht wurde. Daher wird nicht beanstandet, wenn der gesamte Wareneinkauf unter den Aufwendungen für bezogene Waren ausgewiesen wird, wenn bisher die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren nicht getrennt verbucht wurden.

9. Inländische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten bzw. ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten

Ausländische Betriebs-
stätten

Frage: Wie sind die ausländischen Betriebsstätten inländischer Unternehmen im Rahmen der E-Bilanz zu berücksichtigen?

Antwort: Hat ein inländisches Unternehmen eine ausländische Betriebsstätte, ist für das Unternehmen als Ganzes **eine** E-Bilanz abzugeben (vgl. Rn. 3 des BMF-Anwendungs-

schreibens vom 28. 9. 2011). Nach Rz. 16 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28. 9. 2011 sind die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen zwingend zu befüllen (Mindestumfang). Für ein inländisches Unternehmen mit ausländischer Betriebsstätte bedeutet dies, dass die Mussfelder mit den Daten des gesamten Unternehmens („als Ganzes“) befüllt werden müssen. Maßgeblich für die Befüllung der einzelnen Mussfelder der E-Bilanz ist der jeweilige Detaillierungsgrad in der ordnungsgemäßen Buchführung des inländischen Teils des Unternehmens. Liegt für die ausländische Betriebsstätte ein abweichender Detaillierungsgrad vor, so dürfen die Auffangpositionen „soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar“ verwendet werden.

Im Einzelnen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Buchhaltung der ausländischen Betriebsstätte wird in der inländischen Buchhaltung des Unternehmens abgebildet. Ein eigenständiger Buchungskreis wird nicht geführt.

Das Unternehmen gibt in diesem Fall einen E-Bilanz-Datensatz ab, der die Wirtschaftsgüter und Ergebnisse der ausländischen Betriebsstätte mit umfasst.

2. Das Unternehmen führt im Inland eine Buchhaltung für die ausländischen Betriebsstätten in einem eigenständigen Buchungskreis.

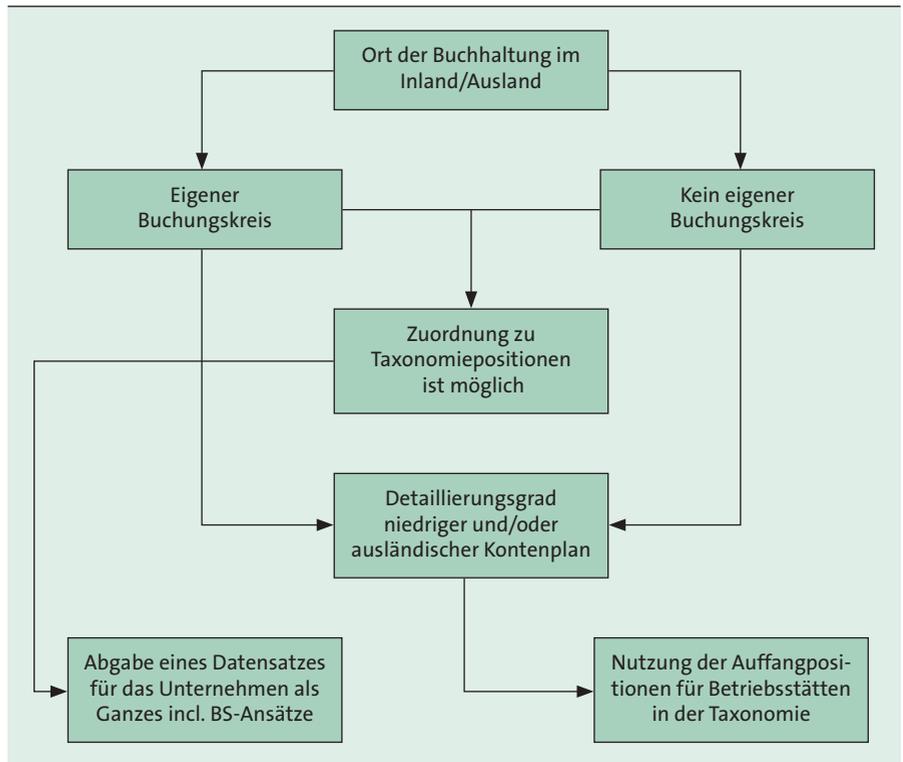
Das Unternehmen kann die Wirtschaftsgüter und Ergebnisse für Stammhaus und Betriebsstätte zusammenfassen und in einem E-Bilanz-Datensatz ohne Aufteilung übermitteln.

3. Das Unternehmen führt die Betriebsstättenbuchhaltung nach ausländischem Recht im Ausland. Für den HGB-Abschluss werden die Bilanzwerte der Wirtschaftsgüter und die Ergebnisse der ausländischen Betriebsstätte in die inländische Buchhaltung übernommen.

Das Unternehmen übermittelt einen Datensatz ohne Aufteilung.

4. Das Unternehmen führt eine Betriebsstättenbuchhaltung im Inland oder Ausland und kann die Wirtschaftsgüter nicht einzelnen Taxonomiepositionen zuordnen, da die Buchhaltung nach den ausländischen Anforderungen mit einem abweichenden Detaillierungsgrad und/oder nach einem ausländischen Kontenplan eingerichtet wurde.

Für diesen Fall wurden Auffangpositionen in die Taxonomie eingefügt. Das Unternehmen kann diese Auffangpositionen nutzen und das Ergebnis der ausländischen Betriebsstätte(n) in der Position „*Ergebnis der ausländischen Betriebsstätten, soweit aus der/den für die ausländische(n) Betriebsstätte(n) geführten Buchführung(en) nicht anders zuordenbar*“ erfassen. Bei steuerlichen Wertunterschieden ist die Überleitungsrechnung zu nutzen. Das Ergebnis fließt in den steuerlichen Sammelposten ein („*Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung*“).



10. Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung

Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung

Frage: Wie ist die Mussfeldtiefe bei der Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung abzubilden?

Antwort: Grundsätzlich ist die Mussfeldtiefe (z. T. oder in der Breite) bereits in der Handelsbilanz abzubilden. Dann sind in der Überleitungsrechnung die steuerlich unzulässigen Positionen entsprechend überzuleiten.

Es wird aber nicht beanstandet, wenn die Handelsbilanz nicht in der geforderten Mussfeldtiefe übermittelt wird, diese aber durch die Umgliederung innerhalb der „Steuerlichen Modifikationen“ erreicht wird. Infolgedessen sind die zugehörigen Mussfelder der Handelsbilanz in diesem Fall mit „NIL“ zu übermitteln.

Durch die Umgliederung muss die geforderte Mussfeldtiefe dargestellt werden. Nach Übermittlung wird verwaltungsintern aus Handelsbilanz und Überleitungsrechnung eine Steuerbilanz errechnet, die dann der Mussfeldüberprüfung unterworfen wird.

GuV bei Überleitungsrechnung

Frage: Wie ist bei Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung die Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden?

Antwort: Die einzelnen Positionen der GuV sollen wie bei der Bilanz ebenfalls einzeln übergeleitet werden. Bei fehlender Zuordnungsmöglichkeit von erfolgswirksamen Abweichungen in der Überleitungsrechnung zu einzelnen GuV-Posten kann diese Gewinnänderung auch in einer Summe in der Position „Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung“ aufgeführt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn für die GuV sämtliche Umgliederungen und Wertanpassungen in den Sammelposten einfließen.

Frage: Die Rechenregeln der Überleitungsrechnung sind aktuell nicht in der Taxonomie hinterlegt, werden jedoch zur Plausibilisierung der Datensätze verwendet. Wie errechnet sich der steuerliche Datensatz aus Handelsbilanz und Überleitungsrechnung?

Rechenregeln

Antwort: Aus der Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung wird ein steuerlicher Datensatz berechnet. Hierbei ist folgende Rechensyntax zugrunde gelegt:

- o Handelsbilanzieller Wert
- +/- Wertänderung der Vorperioden
- +/- Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr
- = Steuerbilanzieller Wert

Demzufolge gilt für die zu übermittelnden Werte:

- o Wertänderung der Vorperioden
- +/- Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr
- = Gesamte Wertänderung einer Position

11. Steuerbilanz

Frage: Muss es sich bei der Steuerbilanz (Bilanzierungsstandard = „deutsches Steuerrecht“) stets um eine gebuchte Steuerbilanz handeln?

Gebuchte Steuerbilanz

Antwort: Grundsätzlich geht die Finanzverwaltung bei Deklaration der E-Bilanz als „Steuerbilanz“ von einer gebuchten Steuerbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aus. Technisch ist es allerdings auch möglich, eine gebuchte Handelsbilanz durch eine interne Überleitungsrechnung in eine Bilanz mit steuerrechtlich zutreffenden Wertansätzen zu transformieren und als „Steuerbilanz“ zu übermitteln. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist auch eine Gewinn- und Verlustrechnung mit steuerlichen Werten zu erstellen und zu übermitteln.

IV. Zeitpunkt der Übermittlung

Frage: Besteht für die E-Bilanz eine eigenständige Abgabepflicht bzw. hat sich hinsichtlich der Abgabefristen etwas zur bisherigen Regelung geändert?

Abgabefrist

Antwort: Hinsichtlich der Pflichten zur Abgabe und der einzuhaltenden Abgabefristen ergeben sich durch die Einführung der „E-Bilanz“ keine Änderungen.

Frage: Muss die Bilanz gemeinsam mit der Steuererklärung abgegeben werden oder kann die Bilanz auch nachgereicht werden?

Abgabe mit Steuererklärung

Antwort: Die Übermittlung einer „E-Bilanz“ und zugehöriger Erklärung/en erfolgt jeweils technisch unabhängig voneinander.

V. Zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Frage: Ab wann ist elektronisch zu übermitteln?

Zeitpunkt der Übermittlung

Antwort: Nach § 52 Absatz 15a EStG sind Jahresabschlüsse für alle Wirtschaftsjahre elektronisch zu übermitteln, die nach dem 31. 12. 2010 beginnen. Dieser Anwendungszeitpunkt wurde nach § 51 Absatz 4 Nr. 1c EStG um ein Jahr verschoben. Damit gilt die elektronische Übermittlungsverpflichtung nun für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2011 beginnen. Nach Rz. 26 und 27 des Anwendungsschreibens des BMF zur E-Bilanz (BMF vom 28. 9. 2011) ist es nicht zu beanstanden, wenn für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. 12. 2011 beginnt, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind in diesen Fällen in Papierform ohne Taxonomiegliederung abzugeben.

Datenübermittlung bei EÜR **Frage:** Was gilt für Unternehmer, die nicht bilanzieren, sondern eine Einnahme-Überschussrechnung (EÜR) abgeben?
Antwort: Nicht bilanzierende Unternehmen müssen keinen E-Bilanz-Datensatz abgeben. Zu beachten ist allerdings die ab Veranlagungszeitraum 2011 geltende Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen in elektronischer Form. Dies gilt für alle Unternehmen mit betrieblichen Einkünften.

Betriebsprüfung **Frage:** Welche Bedeutung hat die „E-Bilanz“ für Betriebsprüfungen?
Antwort: Mit der „E-Bilanz“ erhält die Finanzverwaltung Daten, die zu einer zeitnäheren und treffgenaueren Auswahl der zu prüfenden Betriebe genutzt werden können. Der Datensatz liefert somit einen wichtigen Ansatzpunkt dafür, dass sowohl Steuerpflichtige als auch Verwaltung zeitnah nur mit Prüfungen belastet werden, die zur Aufdeckung steuerlicher Risiken führen.

VI. Härtefallantrag

Voraussetzungen **Frage:** Wer ist für den Härtefallantrag zuständig? Was sind die Voraussetzungen?
Antwort: Ein Härtefallantrag nach § 5b Absatz 2 EStG i. V. m. § 150 Absatz 8 AO ist beim jeweils zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Einreichung einer Bilanz auf Papier wird in der Anfangsphase im Regelfall als Härtefallantrag ausgelegt werden, so dass es einer gesonderten Antragstellung nicht bedarf.

Ein Härtefallantrag ist begründet, wenn die Einhaltung der elektronischen Übermittlungsverpflichtung aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

VII. Datenschutz/Steuergeheimnis

Abrufbarkeit der Daten **Frage:** Können andere Unternehmen die E-Bilanzen abrufen? Wenn ja, über welches Portal?

Antwort: Die eingereichten Unterlagen dienen nur dem Besteuerungsverfahren und unterliegen dem Steuergeheimnis. Sie können von anderen Unternehmen nicht eingesehen werden. Daher gibt es auch kein entsprechendes Portal.

Datenschutz **Frage:** Inwieweit ist der Datenschutz beim Verfahren E-Bilanz gewährleistet?
Antwort: Die Übermittlung der Datensätze erfolgt als authentifizierte ELSTER-Übermittlung. Eine Einsichtnahme in die Daten durch Dritte ist – anders als etwa beim Bundesanzeiger (dort Hintergrund: Veröffentlichung) – nicht möglich. Die Daten unterliegen dem Steuergeheimnis.

VIII. Technik der Übermittlung

Verschlüsselung **Frage:** Muss die E-Bilanz elektronisch signiert oder verschlüsselt werden?
Antwort: Die Übermittlung der „E-Bilanz“ erfolgt authentifziert über ELSTER. Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich.

Validierung **Frage:** Werden die zu übermittelnden Instanzen validiert/plausibilisiert?
Antwort: Die XBRL-Instanzen werden clientseitig mithilfe des durch die Verwaltung bereitgestellten Elster Rich Client (ERIC) validiert und plausibilisiert.

Plausibilisierung **Frage:** Was ist Inhalt der Plausibilisierung?
Antwort: Die genauen Vorgaben, die bei der Übermittlung im Rahmen der Plausibilisierung abgeprüft werden, ergeben sich aus dem nach Fertigstellung des Datensatzes auf www.estuer.de veröffentlichten technischen Leitfaden.

Frage: Ist eine Portallösung für die Datenübermittlung geplant?

Portallösung

Antwort: Eine Möglichkeit des Uploads der E-Bilanz z. B. auf das ElsterOnline-Portal ist nicht möglich und auch nicht geplant.

Frage: Woran erkenne ich, wenn die E-Bilanz nicht angenommen wird und was ist dann zu veranlassen?

Zurückweisung der Daten

Antwort: Schlagen Validierung oder Plausibilisierung durch ERiC fehl, so wird ein Hinweis über die nicht erfolgreiche Übermittlung ausgegeben. Zudem wird auf die aufgetretenen Fehler einzeln und im Klartext hingewiesen. Diese sind für eine erfolgreiche Übermittlung zu berichtigen.

Frage: Wie wird eine geänderte Bilanz eingereicht und wie erfährt das Finanzamt, welche Bilanz die aktuelle ist?

Bilanzänderung

Antwort: Eine geänderte Bilanz ist als eigener, neuer Datensatz einzureichen. In den Grunddaten/GCD ist die Angabe zu machen, dass es sich um eine geänderte Bilanz handelt (siehe im Datenschema/GCD: Status des Berichts → erstmalig/berichtigt/geändert/berichtigt und geändert/identischer Abschluss mit differenzierteren Informationen).

Frage: Wird ein Erfassungstool zur Verfügung gestellt, um Daten der „E-Bilanz“ durch manuelle Eingabe zu erfassen?

Erfassungstool

Antwort: XBRL bietet die Möglichkeit, aus elektronischen Buchführungssystemen Daten voll automatisiert in die Positionen der „E-Bilanz“ zu übernehmen. Ein Erfassungstool zur händischen Erfassung ist nicht dazu geeignet, die mit dem Verfahren angestrebte vollelektronische Kette von der Buchführung bis zur Verarbeitung im Finanzamt zu gewährleisten. Von Verwaltungsseite wird daher derzeit ein solches Erfassungstool nicht angeboten.

Für Steuerpflichtige, denen die elektronische Übermittlung aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, besteht die Möglichkeit, einen Härtefallantrag nach § 5 Absatz 2 EStG i. V. m. § 150 Absatz 8 AO zu stellen.

NWB DATENBANK

Praxistipp

E-Bilanz: Materialien in der NWB Datenbank

W³ E-Bilanz – Status quo, Standpunkte und sonstige Materialien [→YAAAD-54559]

Steuerpflichtige müssen zukünftig ihre GuV und Bilanz elektronisch an das Finanzamt übermitteln (sog. „E-Bilanz“). Diese mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz eingeführte Neuregelung betrifft spätestens ab 2013 alle bilanzierenden Unternehmen. Für die Übermittlung der jeweiligen Datensätze ist der international verbreitete XBRL-Standard zu verwenden (XBRL = eXtensible Business Reporting Language). Jedes Finanz- und Rechnungswesen ist somit zwischenzeitlich auf XBRL-Konformität zu überprüfen bzw. umzustellen.

Aktuell: Das BMF aktualisiert die Taxonomien für die E-Bilanz, die unter www.eststeuer.de abgerufen werden können. Die aktualisierten Fassungen sind für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. 12. 2012 beginnen (d. h. ab 2013), zu verwenden. Das BMF beanstandet es aber nicht, wenn die neuen Taxonomien bereits für das Wirtschaftsjahr 2012 oder 2012/2013 verwendet werden. Nach dem BMF muss die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltende Taxonomie verwendet werden. Diese Taxonomie kann auch für ein Vorjahr benutzt werden; umgekehrt darf aber eine veraltete Taxonomie eines Vorjahrs nicht für das aktuelle Wirtschaftsjahr verwendet werden.

W³ www.nwb.de

Fachbeiträge in der NWB Datenbank	
Herrfurth, Die E-Bilanz – Update zum Status quo	StuB 17/2012 S. 672
Burlein, Die E-Bilanz im Spiegel von Politik, Rechtsprechung und praktischer Umsetzung	BBK 15/2012 S. 690 [→GAAAE-14233]
Koch, Die E-Bilanz ist gelandet	NWB 26/2012 S. 2120 [→SAAAE-11906]
Endert/Sepetauz, Auswirkung der E-Bilanz auf den Standard-Kontenrahmen am Beispiel des SKR 04	BBK 3/2012 S. 115 [→VAAAE-01138]
Kowallik, Die E-Steuerbilanz für Unternehmen	IWB 21/2011 S. 809 [→ZAAAD-94506]
Schumann, Die E-Bilanz (§ 5b EStG)	SteuerStud 10/2011 S. 567 [→RAAAD-91691]
Herrfurth, Das BMF-Schreiben zur E-Bilanz nach § 5b EStG und die Steuertaxonomien	StuB 20/2011 S. 779 [→WAAAD-94050]
Koch, Die E-Bilanz ist da!	NWB 43/2011 S. 3598 [→OAAAD-93782]
Herrfurth, Das Einführungsprojekt zur E-Bilanz nach § 5b EStG	StuB 17/2011 S. 658 [→GAAAD-90636]

Fachbeiträge in der NWB Datenbank	
Hechtner, Berlin in der politischen Sommerpause: Steuervereinfachungsgesetz und E-Bilanz	NWB 36/2011 S. 3010 [↪AAAAAD-90437]
Herrfurth, Die Umsetzung der Anforderungen zur E-Bilanz nach § 5b EStG	StuB 15/2011 S. 563 [↪SAAAD-87723]
Koch, Die E-Bilanz kommt ... oder was die E-Bilanz mit Henriette Bimmelbahn gemein hat	NWB 28/2011 S. 2361 [↪FAAAD-86482]
Standpunkte zur E-Bilanz (Beilage zu BBK 23/2011)	
Koch, Die E-Bilanz wirft ihre Schatten voraus	[↪AAAAAD-96276]
Rätke, E-Bilanz – Taxonomie ohne Rechtsgrundlage!	[↪BAAAD-96280]
Burlein, E-Bilanz – Die Analyse der Finanzverwaltungsvorgaben und ihre praktische Umsetzung beginnen jetzt	[↪UAAAD-96278]
Klein, Die E-Bilanz aus Sicht der Finanzverwaltung	[↪QAAAD-96275]
Hechtner/Sielaff, Die E-Bilanz in den Startlöchern!	[↪EAAAD-96279]
Finanzverwaltung	
FAQ-Katalog, Stand Juni 2012	[↪HAAAD-93553]
BMF-Schreiben vom 5. 6. 2012, Verfahrensgrundsätze zur Aktualisierung der Taxonomien; Veröffentlichung der aktualisierten Taxonomien (Version 5.1)	[↪CAAAD-11800]
BMF-Schreiben vom 28. 9. 2011, Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie	[↪IAAAD-88772]
Bericht über die Auswertung der Pilotphase	verlinkt über [↪YAAAD-54559]
Überarbeiteter Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5b EStG	verlinkt über [↪YAAAD-54559]
BMF-Schreiben vom 19. 1. 2010 - IV C 6 - S 2133 b/0, BStBl 2010 I S. 47	[↪ZAAAD-36769]
Schreiben vom 3. 2. 2010 - IV A 5 - O 1000/09/10055-08 (BMF)	[↪EAAAD-37722]
Weitere Materialien	
Die wichtigsten Neuerungen zur E-Bilanz in einer 8-seitigen Sonderausgabe der NWB Mandanten-Informationen. Mehr unter	www.nwb.de/go/ mi-e-bilanz
Koch/Nagel/Maltseva, E-Bilanz – rationell und richtig umstellen, Herne 2012, 298 S., 39,80 €	www.nwb.de

 www.nwb.de